

WINKLER & SANDRINI

*Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili*

*Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti e Revisori Contabili*

Dr. Peter Winkler
Dr. Stefan Sandrini
Dr. Stefan Engele

Dr. Martina Malfertheiner
Dr. Alfredo Molinari
Dr. Massimo Moser

Dr. Oskar Malfertheiner
Rag. Stefano Seppi
Dr. Andrea Tinti

Mitarbeiter - Collaboratori

Dr. Karoline de Monte
Dr. Iwan Gasser
Dr. Michael Schieder
Stephanie Vigl

Erbschafts- und Schenkungssteuer

Autor:

Dr. Stefan Sandrini

Bozen, 2017-03-21

I - 39100 Bozen - Bolzano, via Cavour - Straße 23/c, Tel. +39 0471 062828, Fax +39 0471 062829
E-Mail: info@winkler-sandrini.it, zertifizierte E-Mail PEC: winkler-sandrini@legalmail.it

Mitteilungskanzlei Referat Erbschaft 2017 Erbschaft 2017i.pdf
Internet <http://www.winkler-sandrini.it>, Steuer- und MwSt.-Nummer 0144587 021 3 codice fiscale e partita IVA
Raiffeisenkasse Bozen, Cassa Rurale di Bolzano - IBAN IT05 V 08081 11600 000300018180 - SWIFT RZSBIT21003

© Copyright by

WINKLER & SANDRINI
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
39100 Bozen (BZ), Cavourstraße 23/c,

Telefon (0471) 06 28 28

Fax (0471) 06 28 29

E-Mail info@winkler-sandrini.it

Internet: <http://www.winkler-sandrini.it>

Erstellt mit LibreOffice.org Writer 5.2.5



Die Rechte an diesem Werk liegen bei WINKLER & SANDRINI. Der Inhalt steht unter den Creative Commons Lizenzbedingungen CC-by-sa 2.5 Italy und kann unter diesen Bedingungen (by = Namensnennung; sa = Weitergabe unter gleichen Bedingungen) bearbeitet, vervielfältigt, verbreitet und öffentlich zugänglich gemacht werden.

Die Informationen in dieser Publikation wurden mit größter Sorgfalt zusammengestellt und immer auf ihre Richtigkeit überprüft. Dennoch sind Fehler nicht ganz auszuschließen. Autor und Herausgeber übernehmen keine Gewähr oder Haftung für Schäden, die durch die Anwendung der in dieser Broschüre enthaltenen Informationen entstehen können. Zu beachten ist, dass Gesetze und Interpretationen auch kurzfristig abgeändert werden können und daher Anwendungsprobleme grundsätzlich nicht auszuschließen sind. Die vorliegenden Seiten wurden März 2017 verfasst und basieren auf dem derzeitigen Wissenstand. In dieser Broschüre ist die Meinung des Autors wiedergegeben, die sich nicht mit derjenigen des Herausgebers decken muss. Die Originalversion ist die deutsche Ausgabe. Übersetzungsfehler in der eventuellen italienischen Version können nicht ausgeschlossen werden.

1 Inhaltsverzeichnis

1 Inhaltsverzeichnis.....	3
2 Einführung.....	5
3 Gegenstand.....	5
3.1 Allgemeine Definition.....	5
3.2 Übertragungen.....	5
3.3 Vermutete Schenkungen.....	6
3.4 Indirekte Schenkungen.....	8
4 Subjektive Voraussetzung.....	8
5 Territoriale Voraussetzung.....	9
5.1 Erblasser und Schenker.....	9
5.1.1 Unbeschränkte Steuerpflicht.....	10
5.1.2 Beschränkte Steuerpflicht.....	10
5.1.3 Übersicht.....	10
5.2 Zurechenbarkeit der Güter und Rechte.....	10
5.3 Doppelbesteuerungsabkommen.....	11
6 Befreiungen.....	11
6.1 Objektive Befreiungen.....	12
6.2 Befreiung für Betriebe.....	12
6.3 Subjektive Befreiungen.....	13
6.4 Subjektive zweckgebundene Befreiungen.....	14
6.5 Andere Befreiungen.....	14
7 Zuständiges Steueramt.....	15
8 Höhe der Steuer.....	15
8.1 Erbschaftssteuer.....	15
8.2 Schenkungssteuern.....	15
9 Erbschaftssteuer.....	16
9.1 Bemessungsgrundlage der Erbschaftssteuer.....	16
9.2 Vorausgegangene Schenkungen.....	17
9.3 Erbmasse.....	17
9.4 Objektive Befreiungen.....	18
9.5 Kulturgüter.....	19
9.6 Verwaltungsstrafen.....	20
9.7 Wertermittlung der Erbmasse.....	20
9.7.1 Immobilien.....	20
9.7.2 Dingliche Rechte.....	20
9.7.3 Unternehmen.....	21
9.7.4 Schiffe und Boote.....	21
9.7.5 Flugzeuge.....	21
9.7.6 Aktien.....	22
9.7.7 Gesellschaftsanteile.....	22
9.7.8 Obligationen und andere Wertpapiere.....	23
9.7.9 Leibrenten und Pensionen.....	23
9.7.10 Begründung eines Familiengutes.....	23
9.7.11 Forderungen.....	23
9.7.12 Andere Güter.....	24
9.8 Passiva.....	25
9.8.1 Arztspesen.....	25
9.8.2 Kosten für die Beerdigung.....	25
9.8.3 Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen.....	25

9.8.4 Verbindlichkeiten gegenüber Banken.....	26
9.8.5 Verbindlichkeiten aus einem Arbeitsverhältnis.....	26
9.8.6 Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Körperschaften.....	26
9.8.7 Verbindlichkeiten aus Scheidung.....	26
9.8.8 Verbindlichkeiten als Unternehmen.....	26
9.9 Verpflichtung der Bank.....	27
9.10 Verminderung der Erbschaftssteuer.....	27
9.10.1 Nachfolgende Erbschaft innerhalb von 5 Jahren.....	27
9.10.2 Kulturgüter ohne Denkmalschutz.....	27
9.10.3 Landwirtschaftliche Grundstücke und Gebäude.....	28
9.10.4 Immobilien eines handwerklichen Familienbetriebes.....	28
9.10.5 Unternehmen und Betriebsgebäude im Berggebiet.....	28
9.10.6 Ausländische Erbschaftssteuer.....	29
9.11 Erbschaftssteuer Erklärung.....	29
9.12 Berechnung der geschuldeten Steuern.....	30
10 Verpflichtung für Dritte.....	30
10.1 Gemeinde.....	31
10.2 Öffentliche Ämter und Amtspersonen.....	31
10.3 Schuldner des Verstorbenen.....	31
10.4 Banken.....	31
11 Schenkungssteuer.....	31
12 Schlussbemerkungen.....	31
13 Muster für Verbesserungsvorschläge.....	33
14 Vordruck Mod. 11 – 237.....	34
15 Vordruck Mod. 4.....	43
16 Verzeichnis der zitierten Rundschreiben und Erlasse.....	54

2 Einführung

Die Erbschafts- und Schenkungssteuer ist in Italien im D.Lgs 346 vom 31.10.1990 geregelt.¹ Sie wurde mit einigen Änderungen ab 3.10.2006 wieder eingeführt² nachdem sie vom 25.10.2001 bis 2.10.2006 nicht geschuldet war.

Im folgenden erläutern wir die wesentlichen Bestimmungen.

Sollten anlässlich der Lektüre Fragen auftauchen, bitten wir um eine entsprechende Mitteilung mittels E-Mail oder mittels Fax. Zu diesem Zweck ist auf Seite 33 eine Vorlage vorbereitet. Denn nur durch konstruktive Kritik sind wir in der Lage, die Dienstleitungen für unsere Kunden zu verbessern.

3 Gegenstand

3.1 Allgemeine Definition

Gegenstand der **Erbschaftssteuer** sind die Übertragungen von Gütern und Rechten sowie die Begründung von Zweckbestimmungen³ durch **Tod**.⁴

Gegenstand der **Schenkungssteuer** sind die Übertragungen von Gütern und Rechten sowie die Begründung von Zweckbestimmungen durch Schenkung oder anderer unentgeltlicher Zuwendungen unter **Lebenden**.⁵

3.2 Übertragungen

Als Übertragung gelten auch:⁶

- die **Begründung** dinglicher Nutzungsrechte⁷ wie:
 - Überbaurecht⁸
 - Fruchtgenussrecht⁹
 - Recht zum Gebrauch¹⁰
 - Wohnungsrecht¹¹
- der **Verzicht** auf
 - dingliche Rechte oder
 - Forderungen
- die Begründung von Renten oder Pensionen
- bei Verschollenen:
 - die Einweisung in den einstweiligen Besitz des Vermögens¹²
 - die Todeserklärung über einen Verschollenen¹³
- die **vermutete Schenkung**¹⁴ gemäß Registersteuer¹⁵
- **indirekte Schenkungen** die aus Akten hervorgehen die registriert werden¹⁶

1 Veröffentlicht in der Sonderbeilage zum Amtsblatt der Republik Nr. 277 vom 27.11.1990

2 Art. 2 Abs. 47 DL 262 vom 3.10.2006

3 „vincoli di destinazione“ Art. 2 Abs. 47 DL 262/2006, dazu zählen auch die Begründungen von “Trusts”

4 Art. 1 Abs. 1 D.Lgs. 346/1990

5 Art. 1 Abs. 1 D.Lgs. 346/1990

6 Art. 1 Abs. 2 und 3 D.Lgs. 346/1990

7 „costituzione di diritti reali di godimento“

8 Art. 952 ZGB

9 Art. 978 ZGB

10 Art. 1021 ZGB

11 Art. 1022 ZGB

12 Art. 50 ZGB

13 Art. 58 ZGB

14 „donazione presunta“

15 Art. 26 DPR 131/1986

16 Art. 1 Abs. 4-bis D.Lgs. 346/1990

3.3 Vermutete Schenkungen

Vermutete Schenkungen¹⁷ sind im Registersteuergesetz¹⁸ verankert und stellen eine gesetzliche Vermutung dar. Gegen diese Vermutung ist der Gegenbeweis zulässig.¹⁹

Solche vermutete Schenkungen liegen vor:

bei Übertragungen

von:

- Immobilien und/oder
- Gesellschaftsanteilen mit einem Wert des Anteils oder die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert des Anteils über 180.759,91 Euro²⁰ ist

an:

- den Ehepartner oder
- an Verwandte in gerader Linie

wenn die Übertragungssteuern (Registersteuer, Hypothekar- und Katastergebühren, Börsensteuer) **niedriger** sind als die Schenkungssteuern.

Ausgenommen sind gleichwertige Tauschverträge von Immobilien.

Aufgrund der derzeit bestehenden günstigen Schenkungssteuer aufgrund des hohen Freibetrages von 1 Mio. Euro und des niederen Steuersatzes von 0% bis 4%, kommt diese gesetzliche relative²¹ Vermutung²² nicht zur Anwendung da bei Immobilien die Registersteuer mit 9% ohne Freibetrag in jedem Fall höher ist als die Schenkungssteuer. Eventuelle Begünstigung für die Registersteuer die nur für Kaufverträge gelten sind bei dieser Überprüfung nicht anwendbar,²³ Begünstigungen die sowohl für Kaufverträge als auch für Schenkungen gelten hingegen schon.²⁴

Zu diesem Zweck müssen die Vertragspartner bei Übertragungen von Immobilien oder Gesellschaftsanteilen im Akt erklären ob ein Verwandtschaftsverhältnis vorliegt oder nicht.²⁵

Diese gesetzliche Vermutung gilt unabhängig davon ob die Übertragung der Immobilie mit MwSt. erfolgt. Um diese Vermutung zu widerlegen muss der Steuerpflichtige nachweisen, dass tatsächlich der Kaufpreis bezahlt wurde.²⁶

17 „donazione presunta“

18 Art. 26 Abs. 1 DPR 131/1986

19 Urteil des Verfassungsgerichtshofes Nr. 41/1999, vgl. Rundschreiben des Finanzministeriums Nr. 119/E vom 27.5.1999 und Rundschreiben des Finanzministeriums Nr. 207/E vom 16.11.2000 Pkt. 2.2.10

20 350.000.000 Lire

21 Urteil des Verfassungsgerichtshofes Nr. 41/1999, vgl. Rundschreiben des Finanzministeriums Nr. 119/E vom 27.5.1999 und Rundschreiben des Finanzministeriums Nr. 207/E vom 16.11.2000 Pkt. 2.2.10

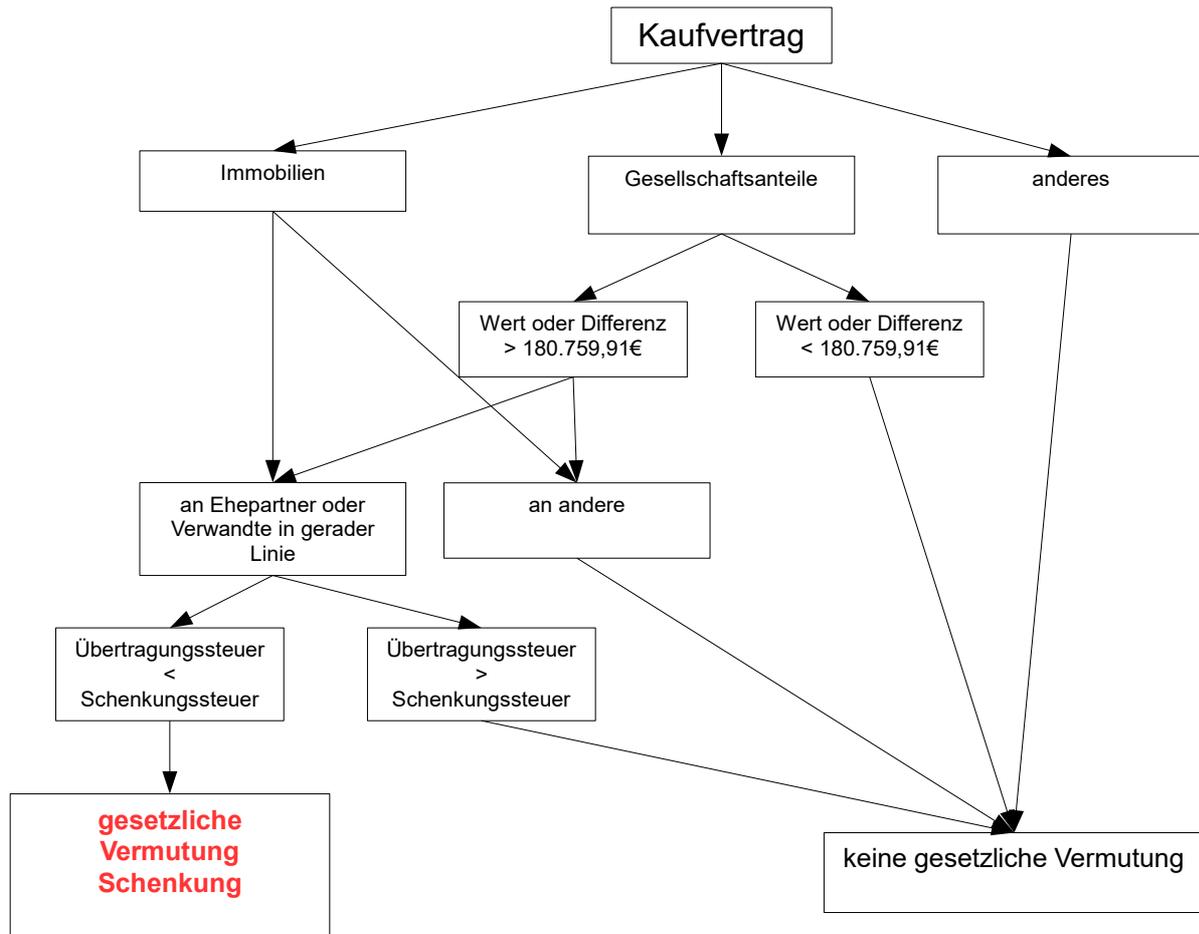
22 ursprünglich als absolut „juris et de jure“ eingestuft; vgl. Rundschreiben des Finanzministeriums Nr. 25/240998 vom 10.5.1984

23 Rundschreiben des Finanzministeriums Nr. 25/240998 vom 10.5.1984 und Erlass des Finanzministeriums Nr. 200091 vom 3.8.1985

24 Rundschreiben des Finanzministeriums Nr. 51/250982 vom 16.7.1985

25 Art. 26 Abs. 2 DPR 131/1986

26 Urteil des Kassationsgerichtshofes Nr. 6674/2016



Beispiel:

Baueinheit	Kategorie	Fläche	Ertrag	OMI	Marktwert (min)	5,00% Koeffizient	Mindestwert
1	A/2	145	728,20		406.000,00	764,61	120
2	A/2	145	728,20		406.000,00	764,61	120
3	A/2	145	728,20		406.000,00	764,61	120
4	A/2	145	728,20		406.000,00	764,61	120
5	A/2	169	849,57		473.666,67	892,05	120
6	A/2	145	728,20		406.000,00	764,61	120
7	A/2	145	728,20		406.000,00	764,61	120
8	A/2	145	728,20		406.000,00	764,61	120
9	A/2	133	383,47		372.166,67	402,64	120
10	A/2	121	348,61		338.333,33	366,04	120
11	A/2	109	313,75		304.500,00	329,44	120
12	C/2	22	85,22		61.600,00	89,48	120
4.392.266,67							891.830,52

Erbschaftssteuer bei 2 Kindern und Ehepartner

Marktwert	4.392.266,67	891.830,52
Freibetrag	3.000.000,00	3.000.000,00
Bemessungsgrundlage 1	1.392.266,67	0,00
10% Mobilien	139.226,67	0,00
Bemessungsgrundlage 2	1.531.493,33	0,00
Erbschaftssteuer	61.259,73	0,00

Überprüfung ob vermutete Schenkung bei Kaufvertrag		
9% Registersteuer bei Kaufvertrag	395.304,00	80.264,75
Schenkungsvertrag	61.259,73	0,00
KEINE vermutete Schenkung		KEINE vermutete Schenkung

3.4 Indirekte Schenkungen

Als indirekte Schenkungen²⁷ gelten informelle Übertragungen die in Akten genannt werden die zur Registrierung vorgelegt werden.

Grundsätzlich werden Schenkungen unterschieden in:²⁸

- typische Schenkungen in Form einer öffentlichen Urkunde
- Schenkungen im Ausland zugunsten von Personen die in Italien ansässig sind, wenn:²⁹
 - der Schenkungsgeber seinen Wohnsitz in Italien hat
 - oder wenn es Güter oder Rechte betrifft die sich in Italien befinden
- andere indirekte Schenkungen

Bei indirekte Schenkungen handelt sich es im Wesentlichen um Übertragungen die nicht in der Form der öffentlichen Urkunde durchgeführt wurden die aber die selben Auswirkungen wie Schenkungen haben.³⁰

Das Gesetz unterscheidet bei indirekten Schenkungen weiter zwischen jenen die:

- **nicht** der Schenkungssteuer unterliegen
 - indirekte Schenkungen die in Zusammenhang mit
 - der Übertragung von Immobilien
 - der Begründung von dinglichen Rechten
 - der Übertragung von Unternehmen
 stehen **und** der proportionalen Registersteuer oder der MwSt. unterliegen.
 - Auslagen die nicht³¹ der Ausgleichung³² unterworfen sind.³³ Es handelt sich meist um indirekte Schenkungen da diese in der Regel nicht formalisiert sind;
 - Schenkungen von mäßigem Wert.³⁴ ³⁵ Auch hier handelt es sich meist um indirekte Schenkungen da diese normalerweise ebenfalls nicht formalisiert sind;
- der Schenkungssteuer unterliegen
 - alle anderen indirekten Schenkungen

Die indirekten Schenkungen in Zusammenhang mit der Übertragung von Immobilien, dinglichen Rechten darauf und Unternehmen unterliegen nicht der Schenkungssteuer unabhängig davon ob diese zwischen Verwandten erfolgen. Bei diesen indirekten Schenkungen zwischen Verwandten finden die Bestimmungen zur vermuteten Schenkung³⁶ keine Anwendung.³⁷

Die Rechtsprechung geht davon aus, dass indirekte Schenkungen von Immobilien oder Unternehmen im entsprechenden Akt ausdrücklich als solche genannt werden müssen, damit die Befreiung von der Schenkungssteuer anerkannt wird.³⁸

4 Subjektive Voraussetzung

Die **Erbschaftssteuer** ist von den Erben und den Pflichtteilsberechtigten geschuldet.³⁹

27 „liberalità indirette“

28 Rundschreiben des Finanzministeriums Nr. 207/E vom 16.11.2000 Pkt. 2.2.10 Abschnitt „liberalità indirette“

29 Erlass der Direktion der Einnahmen Lombardei Nr. 904-3 vom 20.5.2015

30 Rundschreiben des Finanzministeriums Nr. 207/E vom 16.11.2000 Pkt. 2.2.10, vgl. dazu auch Urteile des Kassationsgerichtshofes Nr. 12563 vom 22.9.2000, 2149 vom 31.1.2014, 11491 vom 23.5.2014, 3819 vom 25.2.2015, 13117 vom 30.12.1997, 468 vom 14.1.2010, 23297 vom 3.11.2009, 23297 vom 3.11.2009, 19601 vom 29.9.2004

31 Art. 742 ZGB

32 Art. 737 ZGB

33 Art. 1 Abs. 4 D.Lgs. 346/1990

34 Art. 783 ZGB

35 Art. 1 Abs. 4 D.Lgs. 346/1990

36 Vgl. Pkt. 3.3 Auf Seite 6

37 Rundschreiben des Finanzministeriums Nr. 207/E vom 16.11.2000 Pkt. 2.2.10 Abschnitt „liberalità indirette“

38 Urteil des Kassationsgerichtshofes Nr. 13133 vom 24.06.2016

39 Art. 5 Abs. 1 und Art. 36 D.Lgs. 346/1990

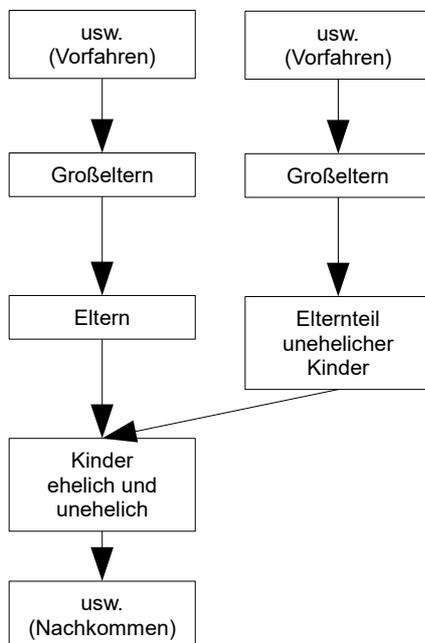
Die **Schenkungssteuer** ist von den Beschenkten und von den Begünstigten bei anderen unentgeltlichen Übertragungen geschuldet.⁴⁰

Aus diesem Grund besteht, im Gegensatz zur Registersteuer, auch kleine solidarische Haftung zwischen dem Schenkungsgeber und dem Beschenkten bzw. Begünstigten.⁴¹

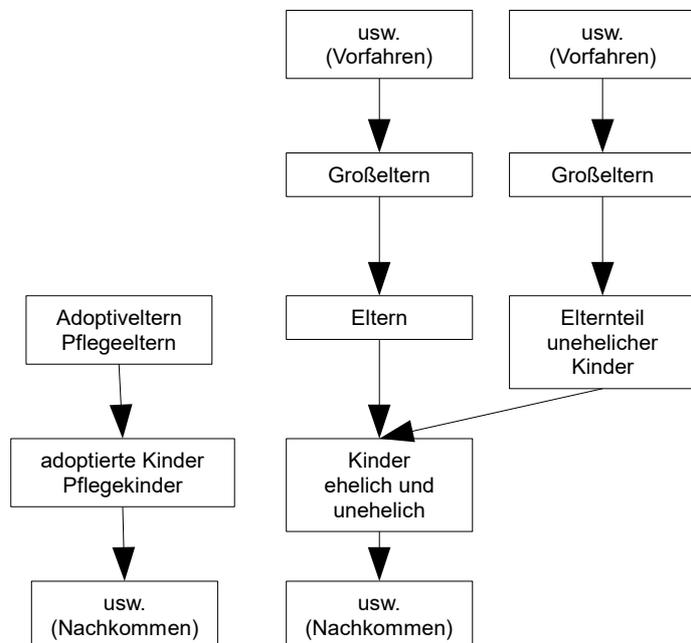
Für die Erbschafts- und Schenkungssteuer gelten als Verwandte in **gerader Linie**, die:⁴²

- Eltern
- ehelichen Kinder
- nichteheliche Kinder
- jeweiligen Vorfahren und Nachkommen in gerader Linie
- Adoptierende und Adoptierte, sowie deren Nachkommen⁴³
- Pflegeeltern und Pflegekinder

**Gerade Linie
Art. 75 ZGB**



Gerade Linie gemäß Art. 5 Abs. 2 D.Lgs. 346/90



5 Territoriale Voraussetzung

Für die Anwendung der italienischen Erbschafts- und Schenkungssteuer spielt der Wohnsitz des Erben bzw. Beschenkten keine Rolle.

5.1 Erblasser und Schenker

Die Erbschafts- und Schenkungssteuer unterscheidet je nach Wohnsitz des Erblassers bzw. Schenkers zwischen unbeschränkter und beschränkter Steuerpflicht.

⁴⁰ Art. 5 Abs. 1 und Art. 36 D.Lgs. 346/1990

⁴¹ Urteil der Zentralen Steuerkommission Nr. 1385/23/85 vom 20.1.1986 sowie Urteil des Kassationsgerichtshofes Sektion 1, Nr. 1903 vom 17.2.1992

⁴² Art. 5 Abs. 2 D.Lgs. 346/1990

⁴³ Erlass des Finanzministeriums Nr. 157/E vom 22.07.1996

5.1.1 Unbeschränkte Steuerpflicht

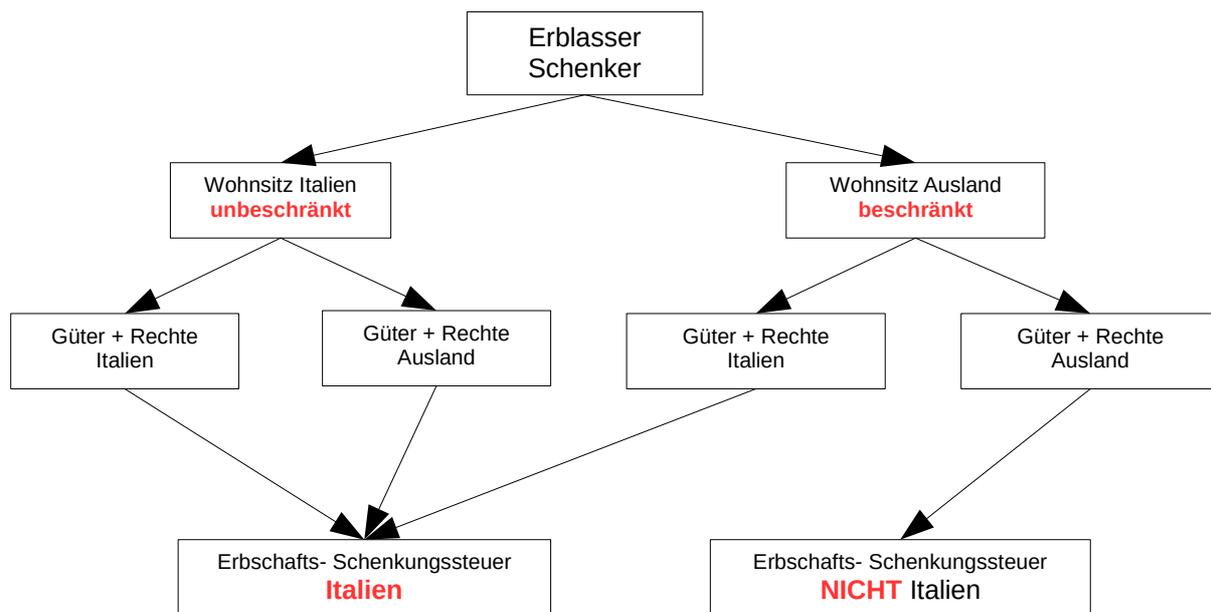
War der Erblasser⁴⁴ zum Todeszeitpunkt bzw. der Schenker zum Zeitpunkt der Schenkung in Italien ansässig, ist die Erbschafts- und Schenkungssteuer in Italien geschuldet. Dessen Erben bzw. dessen Beschenkte, unabhängig von deren Wohnsitz, müssen **alle** erhaltenen Güter und Rechte der Erbschafts- und Schenkungssteuer in Italien unterwerfen unabhängig davon wo sich diese Güter und Rechte befinden,⁴⁵ also alle übertragenen Güter und Rechte die sich im In- **und** Ausland befinden.

5.1.2 Beschränkte Steuerpflicht

War der Erblasser zum Todeszeitpunkt bzw. der Schenker zum Zeitpunkt der Schenkung **nicht** in Italien ansässig, müssen die Erben bzw. die Beschenkten, unabhängig von deren Wohnsitz, nur die erhaltenen Güter und Rechte **die sich in Italien** befinden in Italien der Erbschafts- und Schenkungssteuer unterwerfen.⁴⁶

War der Erblasser zum Todeszeitpunkt bzw. der Schenker zum Zeitpunkt der Schenkung **nicht** in Italien ansässig und befinden sich die geschenkten bzw. vererbten Güter und Rechte nicht in Italien besteht für die Erben bzw. Beschenkten auch wenn sie in Italien ihren Wohnsitz haben keine Steuerpflicht.⁴⁷

5.1.3 Übersicht



5.2 Zurechenbarkeit der Güter und Rechte

Es gelten in jedem Fall als in Italien befindlich:⁴⁸

- Güter und Rechte die in öffentlichen Verzeichnissen in Italien eingetragen sind sowie dingliche Rechte darauf
- Anteile an Gesellschaften und anderen Körperschaften die ihren Rechtssitz, den Sitz ihrer Verwaltung oder ihre Haupttätigkeit in Italien haben
- Obligationen und andere Wertpapiere die vom italienischen Staat oder von den oben genannten Gesellschaften und Körperschaften ausgegeben wurden

⁴⁴ Ausdruck stammt, laut Wiktionary, aus dem 16. Jahrhundert für jemanden, der ein **Erbe hinterlässt**

⁴⁵ Art. 2 Abs. 1 D.Lgs. 346/1990

⁴⁶ Art. 2 Abs. 2 D.Lgs. 346/1990

⁴⁷ Erlass der Agentur der Einnahmen Nr. 412/E vom 31.10.2008

⁴⁸ Art. 2 Abs. 3 D. Lgs. 346/1990

- d) Wertpapiere die sich auf Waren beziehen die sich in Italien befinden
- e) Forderungen, Wechsel und Schecks wenn der **Schuldner** in Italien ansässig ist
- f) Forderungen die durch Güter besichert sind die sich in Italien befinden
- g) im Ausland transportierte Güter mit Bestimmungsort Italien oder die sich in zeitweiliger Ausfuhr befinden.

Nicht in Italien befindlich gelten die Güter die zwar in Italien transportiert werden aber mit Bestimmungsort Ausland oder die sich nur in zeitweiliger Einfuhr befinden.

5.3 Doppelbesteuerungsabkommen

Aufgrund der beschränkten oder unbeschränkten Steuerpflicht in Italien kann es vorkommen dass ein und das selbe Gut oder Recht sowohl in Italien als auch im Ausland der Erbschafts- oder Schenkungssteuer unterliegt.⁴⁹

Um dies zu vermeiden:

1. sieht das Gesetz vor⁵⁰, dass die an einen ausländischen Staat bezahlte Erbschaftssteuer absetzbar ist;⁵¹
2. hat Italien mit einigen Staaten Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung im Bereich der Erbschafts- und Schenkungssteuern abgeschlossen.

Es sind dies:

für die Erbschaftssteuer:

- USA 1955⁵²
- Schweden 1956⁵³
- Griechenland 1964⁵⁴
- Großbritannien 1966⁵⁵
- Dänemark 1966⁵⁶
- Israel 1968⁵⁷
- Frankreich 1990⁵⁸

für die Schenkungssteuer:

- Frankreich 1990⁵⁹

6 Befreiungen

Von der Erbschafts- und Schenkungssteuer sind nachfolgende Übertragungen befreit.⁶⁰

Bei diesen Befreiungen wird unterschieden in:

- Objektive Befreiung: WAS wird übertragen
- Subjektive Befreiung: an WEN wird übertragen
- Subjektive zweckgebundene Befreiung: an WEN wird übertragen mit welcher Zweckbestimmung

Diese Befreiungen betreffen sowohl die Bemessungsgrundlage als auch die Berechnung des

49 Erlass des Finanzministeriums Nr. 320653 vom 28.2.1975

50 Art. 26 Abs. 1 Buchst. b D.Lgs 346/1990

51 vgl. Pkt. 9.10.6 auf Seite 29

52 Vertrag vom 30.3.1955 genehmigt mit Gesetz Nr. 943 vom 12.4.1973

53 Vertrag vom 20.12.1956 genehmigt mit Gesetz Nr. 280 vom 13.3.1958

54 Vertrag vom 13.2.1964 genehmigt mit Gesetz Nr. 24 vom 18.3.1968

55 Vertrag vom 15.2.1966 genehmigt mit Gesetz Nr. 793 vom 9.8.1967

56 Vertrag vom 10.3.1966 genehmigt mit Gesetz Nr. 649 vom 18.3.1968

57 Vertrag vom 22.4.1968 genehmigt mit Gesetz Nr. 201 vom 12.4.1973

58 Vertrag vom 20.12.1990 genehmigt mit Gesetz Nr. 708 vom 14.12.1994

59 Vertrag vom 20.12.1990 genehmigt mit Gesetz Nr. 708 vom 14.12.1994

60 Art. 3 Abs. 1 D.Lgs. 346/1990

Freibetrages. D.h. sie werden nicht besteuert und werden auch nicht bei der Berechnung des Freibetrages dazu gezählt.

6.1 Objektive Befreiungen

Nicht der Erbschafts- und Schenkungssteuer unterliegen:⁶¹

1. die indirekten Schenkungen⁶² die nicht der **Ausgleichung**⁶³ unterworfen sind. Dazu zählen die Auslagen:⁶⁴
 - für Unterhalt und Erziehung
 - die wegen Krankheit übernommen wurden
 - die für Bekleidung üblich sind
 - die für eine Eheschließung üblich sind
 - die unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage des Verstorbenen bzw. des Schenkers das übliche Maß nicht beträchtlich überschreiten:
 - für die Aussteuer
 - für eine berufliche oder künstlerische Ausbildung
2. die indirekten Schenkungen⁶⁵ von mäßigem Wert. Der mäßige Wert hängt von der wirtschaftlichen Lage des Verstorbenen bzw. des Schenkers ab.⁶⁶
3. indirekte Schenkungen⁶⁷ die mit der Übertragung von Immobilien oder Gesellschaftsanteilen verbunden sind die der proportionalen Registersteuer oder der Mehrwertsteuer unterliegen⁶⁸

6.2 Befreiung für Betriebe

Befreit von der Erbschafts- und Schenkungssteuer sind seit 2007 die Übertragungen an die **Nachkommen** und ab 2008 auch an den **Ehepartner** von.⁶⁹

- Betrieben
- Betriebszweigen
- Gesellschaftsanteilen von Personengesellschaften
- Gesellschaftsanteilen von Kapitalgesellschaften und Aktien sofern damit die Stimmenmehrheit einer abhängigen Gesellschaft⁷⁰ erreicht wird. Die Aufteilung der Aktien oder Quoten auf mehrere Nachfolger von denen dann keiner die Mehrheit besitzt ist nicht begünstigt, die Übertragung ins gemeinsame ungeteilte Miteigentum hingegen schon.⁷¹

Diese Befreiungen gelten auch wenn die Übertragung im Rahmen eines Familienvertrages⁷² durchgeführt werden.

Voraussetzung für die Anwendbarkeit der Begünstigung ist, dass die Begünstigten:

- die betriebliche Tätigkeit mindestens 5 Jahre fortführen oder die Beteiligung mindestens 5 Jahre halten
- dies in der entsprechenden Erbschaftssteuererklärung oder Schenkungsurkunde ausdrück-

61 Art. 1 Abs. 4 D.Lgs. 346/1990

62 vgl. dazu Pkt. 3.4 auf Seite 8

63 Art. 737 ZGB

64 Art. 742 ZGB

65 vgl. dazu Pkt. 3.4 auf Seite 8

66 Art. 783 Abs. 2 ZGB

67 vgl. dazu Pkt. 3.4 auf Seite 8; Rundschreiben des Finanzministeriums Nr. 207/E vom 16.11.2000 Pkt. 2.2.10

68 Art. 1 Abs. 4-bis D.Lgs. 346/1990

69 Art. 3 Abs. 4-ter D.Lgs. 346/1990

70 Art. 2359 Abs. 1 ZGB

71 Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 3/E vom 22.1.2008 Pkt. 8.3.2

72 Art. 768bis ff ZGB

lich erklären.

Wichtig:⁷³

die Befreiung für die Übertragung von Betrieben gilt **nicht** für die Übertragung an:

- Eltern oder andere Vorfahren
- Verschwägerte
- Schwiegerkinder
- andere Verwandte oder nicht Verwandte
- Gesellschaften

Diese Befreiung gilt nicht für Wertpapiere die nicht das Eigentum des Betriebes darstellen, wie z.B. Obligationen.⁷⁴

6.3 Subjektive Befreiungen

Befreit von der Erbschafts- und Schenkungssteuer sind unabhängig vom Inhalt und von der Zweckbestimmung alle Übertragungen an:

- den Staat
- die Region
- die Provinz
- die Gemeinde
- die öffentlichen Körperschaften, anerkannten Stiftungen und anerkannten Vereine welche als **ausschließliche** Tätigkeit:
 - Fürsorge
 - Studien
 - wissenschaftliche Forschung
 - Erziehung
 - Ausbildung
 - andere gemeinnützige Tätigkeiten
 - religiöse Zwecke⁷⁵
- haben
- die sogenannten Onlus
- die Bankenstiftungen
- politische Bewegungen und politische Parteien⁷⁶

Die Erbschaften und Schenkungen an diese Körperschaften sind grundsätzlich befreit auch wenn in der entsprechenden Urkunde keine besondere Zweckbestimmung angeführt ist.⁷⁷

Diese Befreiungen gelten auch für ausländische öffentlichen Körperschaften und für die im Ausland anerkannten Stiftungen und Vereine sofern eine entsprechenden Gegenseitigkeit und die formelle Anerkennung der oben angeführten ausschließlichen Zwecke⁷⁸ besteht.⁷⁹ Mit den USA⁸⁰ und mit Frankreich⁸¹ besteht eine entsprechende Gegenseitigkeit. In einem Rundschreiben wurden einige der anerkannten ausländischen Körperschaften aufgelistet.⁸²

73 Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 3/E vom 22.1.2008 Pkt. 8.3.1

74 Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 3/E vom 22.1.2008 Pkt. 8.3.1

75 Rundschreiben des Finanzministeriums Nr. 20/270516 vom 30.4.1980

76 Art. 3 Abs. 4-bis D.Lgs. 346/1990

77 Erlass des Finanzministeriums Nr. 280415 vom 13.4.1984

78 Erlass des Finanzministeriums Nr. 271183 vom 16.9.1978, Erlass des Finanzministeriums Nr. 271543 vom 19.11.1979 und Erlass des Finanzministeriums Nr. 270527 vom 22.10.1981

79 Art. 3 Abs. 4 D.Lgs. 346/1990

80 Erlass des Finanzministeriums Nr. 271183 vom 16.9.1978 und Erlass des Finanzministeriums Nr. 270527 vom 22.10.1981

81 Erlass des Finanzministeriums Nr. 300027 vom 27.1.1987

82 Rundschreiben des Finanzministeriums Nr. 45/400558 vom 6.8.1988

6.4 Subjektive zweckgebundene Befreiungen

Befreit von der Erbschafts- und Schenkungssteuer sind unabhängig vom Inhalt alle **zweckgebundene** Übertragungen an:

- öffentliche Körperschaften, anerkannte Stiftungen und anerkannte Vereine, die zwar nicht die oben genannten Tätigkeiten als ausschließlichen Zweck verfolgen, wenn diese Übertragung **zweckgebunden** ist für:⁸³
 - Fürsorge
 - Studien
 - wissenschaftliche Forschung
 - Erziehung
 - Ausbildung
 - andere gemeinnützige Tätigkeiten
 - religiöse Zwecke⁸⁴

Darunter fallen auch Schenkungen an die Handelskammer.⁸⁵

Diese Körperschaften müssen innerhalb von 5 Jahren einen entsprechenden Nachweis erbringen.⁸⁶ Die Anerkennung der Körperschaft und damit deren Rechtspersönlichkeit muss zum Zeitpunkt der Erbschaft- bzw. Schenkung noch nicht bestehen. Die Befreiung gilt auch für Körperschaften, Stiftungen und Vereine die anschließend Rechtspersönlichkeit erlangen.⁸⁷ Wichtig ist, dass der Antrag um Erlangung der Rechtspersönlichkeit innerhalb eines Jahres nach Todesfall bzw. Schenkung eingereicht wird.⁸⁸

Diese Befreiungen gelten auch für ausländische öffentlichen Körperschaften und für die im Ausland anerkannten Stiftungen und Vereine sofern eine entsprechenden Gegenseitigkeit besteht.⁸⁹

Hinweis:

Diese Befreiung wurde im Fall eines Kreditinstituts extensiv ausgelegt: die Schenkung von 200 Bildern an das Kreditinstitut mit der Auflage diese dem Publikum für einen bestimmten Zeitraum pro Jahr unentgeltlich zugänglich zu machen und Lehrern und Schülern für Lehr- und Studienzwecke bereit zu stellen, wurde von der Schenkungssteuer befreit.⁹⁰

6.5 Andere Befreiungen

Mit dem Gesetz zum Schutz von Behinderten⁹¹ wurden zusätzliche Befreiungen⁹² von der Erbschafts- und Schenkungssteuer eingeführt wenn Güter oder Rechte zweckbestimmt und :

- in einen Trust überführt werden, dessen Erträge behinderten Personen zu Gute kommen
- zum Schutz der Interessen behinderter Personen eingetragen werden⁹³
- einen Fonds bilden mit der Zweckbestimmung zum Schutz der Interessen behinderter Personen⁹⁴

Diese Befreiungen gelten ab 1.1.2017.⁹⁵

83 Art. 3 Abs. 2 D.Lgs. 346/1990

84 Rundschreiben des Finanzministeriums Nr. 20/270516 vom 30.4.1980

85 Erlass des Finanzministeriums Nr. 320317 vom 20.6.1975

86 Art. 3 Abs. 3 D.Lgs. 346/1990

87 Rundschreiben des Finanzministeriums Nr. 54/311412 vom 5.11.1973

88 Erlass des Finanzministeriums Nr. 313105 vom 31.12.1973

89 Art. 3 Abs. 4 D.Lgs. 346/1990

90 Erlass des Finanzministeriums Nr. 311655 vom 16.6.1973

91 Gesetz 112 vom 22.6.2016 veröffentlicht im Amtsblatt der Republik 146 vom 24.6.2016

92 Art. 6 Abs. 1 Gesetz 112/2016

93 Art. 2645-ter ZGB

94 Art. 1 Abs. 3 Gesetz 112/2016 und Art. 2645-ter ZGB

95 Art. 6 Abs. 10 Gesetz 112/2016

7 Zuständiges Steueramt

Für die **Erbschaftssteuer** ist das Steueramt zuständig in dessen Einzugsgebiet sich der letzte Wohnsitz des Verstorbenen befand.⁹⁶

Befand sich der Wohnsitz im Ausland oder ist dieser unbekannt ist das Steueramt in Rom⁹⁷ zuständig.

Für die Abgabe der Erbschaftssteuererklärung spielt das zuständige Amt keine Rolle mehr, da diese seit 23.1.2017 elektronisch eingereicht werden kann⁹⁸ und ab 1.1.2018 nur mehr elektronisch eingereicht werden muss.⁹⁹

Erfolgt die **Schenkung** durch eine öffentliche Urkunde oder eine beglaubigte Privaturkunde ist das Steueramt der beglaubigenden Amtsperson zuständig.¹⁰⁰

In allen anderen Fällen ist für die Schenkungssteuer das Steueramt frei wählbar.

8 Höhe der Steuer

8.1 Erbschaftssteuer

Die Erbschaftssteuer wird auf die Besteuerungsgrundlage mit folgenden Prozentsätzen berechnet:¹⁰¹

an	Wert	Prozentsatz
Ehepartner und Verwandte in gerader Linie	bis 1.000.000,00 € pro Erben	0%
	ab 1.000.000,01 €	4%
Geschwister	bis 100.000,00 € pro Erben	0%
	ab 100.000,01 €	6%
andere Verwandte bis zum 4. Grad		6%
Verschwägerte ¹⁰² in gerader Linie		6%
Verschwägerte der Seitenlinie bis zum 3. Grad		6%
Andere		8%

Ist der Erbe behindert¹⁰³ erfolgt die Besteuerung unabhängig vom Verwandtschaftsverhältnis in jedem Fall erst ab den Freibetrag von 1.500.000,00 Euro.¹⁰⁴

Die so ermittelte Erbschaftssteuer wird um die vorgesehenen Abzüge¹⁰⁵ reduziert.¹⁰⁶

So lange die Erbschaft nicht oder nicht von allen Erben angenommen wurde, wird die Erbschaftssteuer in Bezug auf jene Erben ermittelt die nicht verzichtet haben.¹⁰⁷

8.2 Schenkungssteuern

Die Schenkungssteuer wird bei Schenkungen und anderen unentgeltlichen Übertragungen auf die Bemessungsgrundlage mit folgenden Prozentsätzen berechnet:¹⁰⁸

an	Wert	Prozentsatz
Ehepartner und Verwandte in gerader Linie	bis 1.000.000,00 € pro Beschenkten	0%

96 Art. 6 Abs. 1 D.Lgs. 346/1990

97 Direzione Provinciale II di ROMA - Ufficio Territoriale ROMA 6 - EUR TORRINO, in Via Canton 20 - CAP 00144 Roma, vgl. FiscoOggi 3.3.2017 Gennaro Napolitano, Dichiarazione di successione residente all'estero

98 Verfügung des Direktors der Einnahmen vom 27.12.2016 Pkt 2.1

99 Verfügung des Direktors der Einnahmen vom 27.12.2016 Pkt 8

100 Art. 9 DPR 131/1996

101 Art. 2 Abs. 48 DL 262/2006

102 „affini“

103 Gesetz 104 vom 5.2.1992

104 Art. 2 Abs. 49-bis DL 262/2006

105 Art. 25 und 26 D.Lgs. 346/1990, vgl. 9.10 Verminderung der Erbschaftssteuer auf Seite 27

106 Art. 7 Abs. 3 D.Lgs. 346/1990

107 Art. 7 Abs. 4 D.Lgs. 346/1990

108 Art. 2 Abs. 49 DL 262/2006

	ab 1.000.000,01 €	4%
Geschwister	bis 100.000,00 € pro Beschenkten	0%
	ab 100.000,01 €	6%
andere Verwandte bis zum 4. Grad		6%
Verschwägerte in gerader Linie		6%
Verschwägerte der Seitenlinie bis zum 3. Grad		6%
Andere		8%
Indirekte Schenkungen die der Schenkungssteuer unterliegen und die das Amt feststellt ¹⁰⁹	bis 180.759,91	0%
	ab 180.759,92	7%

Ist der Beschenkte behindert¹¹⁰ erfolgt die Besteuerung unabhängig vom Verwandtschaftsverhältnis in jedem Fall erst ab den Freibetrag von 1.500.000,00 Euro.¹¹¹

Die so ermittelte Schenkungssteuer wird um die vorgesehenen Abzüge¹¹² reduziert.¹¹³

9 Erbschaftssteuer

9.1 Bemessungsgrundlage der Erbschaftssteuer

Die Bemessungsgrundlage für die Erbschaftssteuer ergibt sich aus der Differenz zwischen der Gesamtsumme der übertragenen Güter und Rechte und den Schulden, wie sie laut Gesetz bewertet werden.¹¹⁴

Die Bewertung der Güter und Rechte sowie der abziehbaren Schulden erfolgt zum Todestag.

In jedem Fall nicht zu besteuern ist der **Firmenwert** bei Betrieben und Gesellschaftsanteilen.¹¹⁵ Bei Konkurs des Verstorbenen fallen lediglich die nach Abschluss des Insolvenzverfahrens den Erben zustehenden Beträge in die Erbasse.¹¹⁶

Ebenfalls nicht zur Bemessungsgrundlage zählen eventuelle mit der Erbschaft verbundene Auflagen.¹¹⁷

Hinweis:

Sollten zum Todestag keine Vermögenswerte mehr bestehen, weil diese zu Lebzeiten mittels Schenkung bereits übertragen wurden, ergibt sich keine Verpflichtung mehr zur Abgabe einer Erbschaftssteuererklärung.¹¹⁸

Wird die Erbschaft mit Vorbehalt der Inventarerrichtung¹¹⁹ angenommen, kann das Steueramt im Zuge der Inventarerrichtung eventuelle Einwände vorbringen. Ist das Inventar errichtet und die Einspruchsfristen abgelaufen, muss das Steueramt das so errichtete Inventar für die Erbschaftssteuer anerkennen.¹²⁰

109 Art. 56bis Abs. 2 D.Lgs. 346/1990

110 Gesetz 104 vom 5.2.1992

111 Art. 2 Abs. 49-bis DL 262/2006

112 Art. 25 Abs. 4-ter D.Lgs. 346/1990

113 Art. 7 Abs. 3 D.Lgs. 346/1990

114 Art. 8 D.Lgs. 346/1990

115 Art. 8 Abs. 1-bis D.Lgs. 346/1990, die Befreiung besteht seit 3.10.2006

116 Art. 8 Abs. 2 D.Lgs. 346/1990, Erlass des Finanzministeriums Nr. 281442 vom 7.3.1985

117 Art. 647 ZGB, Erlass des Finanzministeriums Nr. 400138 vom 30.06.1988

118 Erlass des Finanzministeriums Nr. 240463 vom 17.6.1985

119 Art. 484 ZGB

120 Erlass des Finanzministeriums Nr. 300646 vom 9.6.1987

9.2 Vorausgegangene Schenkungen

Allgemein wurde bis vor Kurzem angenommen, dass zur Feststellung ab welchem Betrag die Besteuerung erfolgt, den vorausgegangenen Schenkungen Rechnung getragen werden muss.¹²¹ Dabei wird der aktuelle Wert der Schenkungen an die Erben, inklusive der vermutet Schenkungen¹²², ohne jene die nicht der Ausgleichung unterliegen¹²³ und ohne jene von mäßigem Wert¹²⁴ herangezogen.

Die Schenkungen müssen zu ihren vollen Wert berechnet werden, auch wenn die Schenkung ursprünglich mit Vorbehalt des Fruchtgenussrechtes oder einem anderen dinglichen Recht vorgenommen wurde.¹²⁵

Nicht berücksichtigt werden müssen Schenkungen die von Erbschafts- und Schenkungssteuer¹²⁶ sowie jene die von der Schenkungssteuer befreit sind.

Nachdem die Erbschaft nur mehr einem prozentualen Steuersatz unterliegt, stellen die vorausgegangenen Schenkungen sicher, dass der Freibetrag nur einmal zur Anwendung gelangt.¹²⁷

Die Rechtsprechung hat letzthin die Meinung vertreten, dass die vorausgegangenen Schenkung bei der Erbschaftssteuer nicht mehr zu berücksichtigen sind. Dies auch nicht für die Anwendung des Freibetrages.¹²⁸

9.3 Erbmasse

Die Erbmasse besteht aus allen Gütern und Rechten die durch die Erbschaft übertragen werden.

Der Erbmasse werden aufgrund einer gesetzlichen Vermutung Geld, Schmuck, und Mobilien im Ausmaß von 10% der eigentlichen Bemessungsgrundlage hinzugerechnet. Als Mobilien gelten alle Gegenstände die zur Nutzung und zur Zier einer Wohnung dienen, einschließlich der Kunstgegenstände die nicht unter Denkmalschutz stehen.¹²⁹

Wichtig:

die Erhöhung um 10% wird nicht auf die Erbmasse sondern auf die Bemessungsgrundlage, also nach Abzug der anerkannten Schulden berechnet.

Aufgrund einer gesetzlichen Vermutung¹³⁰ zählen in jedem Fall zur Erbmasse:

- Wertpapiere deren Ertrag der Verstorbene in der letzten Steuererklärung angeführt hat,¹³¹ außer sie wurden noch vom Erblasser veräußert
- Gegenstände und Inhaberwertpapiere im Besitz des Verstorbenen oder bei Dritten in seinem Namen verwahrt.¹³²

Bei nachfolgenden Gütern die auf den Namen mehrerer Personen lauten, wird dem Erblasser anteilmäßig sein Teil zugerechnet, außer es wurden zwischen den Miteigentümern, andere Anteile vereinbart!¹³³

121 Rundschreiben des Finanzministeriums Nr. 49/13634 vom 16.6.1982, Erlass des Finanzministeriums Nr. 350043 vom 6.6.1990

122 Vgl. Punkt 3 auf Seite 5

123 Art. 742 ZGB, vgl. Punkt 3 auf Seite 5

124 Art. 783 ZGB, vgl. Punkt 3 auf Seite 5

125 Art. 8 Abs. 4-bis D.Lgs. 346/1990

126 Vgl. Pkt. 6 auf Seite 11

127 Erlass des Finanzministeriums Nr. 272706 vom 7.11.1977

128 Urteil des Kassationsgerichtshofes Sektion V Nr. 24940 vom 6.12.2016 sowie, Nr. 26050 vom 16.12.2016

129 Art. 9 Abs. 2 und 3 D.Lgs. 346/1990

130 Art. 11 D.Lgs. 346/1990

131 Art. 11 Abs. 1 Buchst. a D.Lgs. 346/1990

132 Art. 11 Abs. 1 Buchst. b D.Lgs. 346/1990

133 Art. 11 Abs. 2 D.Lgs. 346/1990

- Gegenstände
- Inhaberwertpapiere
- Inhalte von Schließfächern
- Aktien und andere Wertpapiere
- Forderungen, einschließlich Bankguthaben

Bei Gesellschaftsanteilen wird der jeweilige Anteil dem Erblasser zugerechnet auch wenn in den Satzungen der Gesellschaft, im Gründungsakt oder in Nebenverträgen für die anderen Gesellschafter ein Anwachsungsrecht oder das Recht zum Erwerb der Anteile des Verstorbenen zu einem geringeren Preis als der Wertansatz für die Erbschaftssteuer besteht.¹³⁴

Hinweis:

Bei Gütergemeinschaft fallen grundsätzlich auch die Bankguthaben die nur auf den Namen des Erblassers lauten zur Hälfte in die Erbmasse¹³⁵ außer es kann nachgewiesen werden, dass diese nicht in die Gütergemeinschaft fallen,¹³⁶

9.4 Objektive Befreiungen

Ausgenommen von der Erbmasse und folglich von der Erbschaftssteuer sind:

- Übertragungen die von der Erbschafts- und Schenkungssteuer befreit sind¹³⁷
- Güter und Rechte die auf den Namen des Verstorbenen in öffentlichen Verzeichnissen eingetragen sind, wenn nachgewiesen werden kann, dass er das Eigentum vor dem Tod verloren hat. Der Nachweis kann mit einer öffentlichen Urkunde, einer beglaubigten Urkunde oder einem Dokument mit einem sichern Datum erbracht werden.¹³⁸
- Aktien und andere namentliche Wertpapiere die auf den Namen des Verstorbenen lauten, wenn diese vor dem Tod veräußert wurden. Der Nachweis kann mit einer beglaubigten Urkunde oder einer beglaubigten Indossament erbracht werden.¹³⁹
- Entschädigungen¹⁴⁰ bei Beendigung des Agenturvertrages durch den Tod des Vertreters/Vermittlers/Agenten.¹⁴¹
- Abfertigung¹⁴² bei Beendigung eines abhängigen Arbeitsverhältnisses durch den Tod des Mitarbeiters.¹⁴³
- Abfindungen aus Pflichtversicherungen und freiwilligen Versicherungen (Lebensversicherung) die von vorne herein den Erben zustehen.¹⁴⁴
- Auszahlung des Pensionsfonds an die Erben¹⁴⁵
- Forderungen des Verstorbenen die vor Gericht beanstandet wurden, bis dessen Bestehen durch ein Urteil oder einen Vergleich festgestellt wird.¹⁴⁶

¹³⁴ Art. 11 Abs. 3 D.Lgs. 346/1990

¹³⁵ Urteil des Kassationsgerichtshofes Sektion für Zivilverfahren V Nr. 10.386 vom 6.5.2009

¹³⁶ Urteil des Kassationsgerichtshofes Sektion I Nr. Sez. I, 1149/ 569598 vom 23.01.2004

¹³⁷ Vgl. Pkt. 6 auf Seite 11

¹³⁸ Art. 12 Abs. 1 Buchst. a D.Lgs. 346/1990

¹³⁹ Art. 12 Abs. 1 Buchst. b D.Lgs. 346/1990

¹⁴⁰ Art. 1751 letzter Absatz ZGB

¹⁴¹ Art. 12 Abs. 1 Buchst. c D.Lgs. 346/1990

¹⁴² Art. 2122 ZGB

¹⁴³ Art. 12 Abs. 1 Buchst. c D.Lgs. 346/1990

¹⁴⁴ Art. 12 Abs. 1 Buchst. c D.Lgs. 346/1990

¹⁴⁵ Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 70/E vom 18.12.2007 Pkt. 4

¹⁴⁶ Art. 12 Abs. 1 Buchst. d D.Lgs. 346/1990

- Forderungen des Verstorbenen gegenüber dem Staat und bestimmten anderen öffentlichen Körperschaften, bis sie von diesen anerkannt werden. Dazu zählen auch Steuerguthaben und Guthaben aus Sozialbeiträgen.¹⁴⁷
- Forderungen des Verstorbenen, die an den Staat abgetreten werden.¹⁴⁸
- Kulturgüter und Kunstgegenstände die unter Denkmalschutz stehen.¹⁴⁹ Für diese Güter haben die Erben bestimmte Auflagen und Haltefristen zu erfüllen.¹⁵⁰
- Öffentliche und gleichgestellte Wertpapiere einschließlich BOT¹⁵¹ und CCT^{152, 153}.
- Güter und Rechte die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen von der Erbschaftssteuer befreit sind.
- Fahrzeuge die in öffentlichen Verzeichnissen eingetragen sind.¹⁵⁴

9.5 Kulturgüter

Kulturgüter und Kunstgegenstände sind von der Erbschaftssteuer befreit wenn sie vor Eröffnung der Erbschaft unter Denkmalschutz gestellt wurden und wenn die Verpflichtungen zur Erhaltung und Bewahrung erfüllt wurden.¹⁵⁵

Die Erben müssen die Kulturgüter detailliert auflisten und dem zuständigen Denkmalamt unterbreiten. Dieses bescheinigt für jedes einzelne Kulturgut das Bestehen des Denkmalschutzes sowie die Einhaltung der Verpflichtungen zur Erhaltung und Bewahrung. Diese Aufstellung muss der Erbschaftssteuererklärung beigelegt werden. Muss keine Erbschaftssteuererklärung eingereicht werden muss diese Aufstellung innerhalb des für die Erbschaftssteuererklärung vorgesehenen Termins beim zuständigen Steueramt eingereicht werden.¹⁵⁶

Verweigert das zuständige Denkmalamt die notwendige Bescheinigung, kann dagegen beim zuständigen Ministerium Einspruch eingereicht werden. Wird der Einspruch angenommen, muss die entsprechende Entscheidung innerhalb 30 Tagen beim zuständigen Steueramt eingereicht werden. Das Steueramt erstattet die gegebenenfalls bereits bezahlte Erbschaftssteuer zurück.¹⁵⁷

Die Befreiung von der Erbschaftssteuer geht nachträglich verloren wenn:

- die Kulturgüter:
 - innerhalb von 5 Jahren nach Erbschaft veräußert werden
 - ohne Autorisierung exportiert werden
 - bei Immobilien einer anderen nicht autorisierten Zweckbestimmung zugeführt werden
- für diese Kulturgüter die Auflagen nicht eingehalten werden, die es dem Staat bzw. dem Land erlauben das Vorkaufrecht auszuüben.

Das zuständige Denkmalamt teilt diese Tatbestände dem zuständigen Steueramt mit.¹⁵⁸

147 Art. 12 Abs. 1 Buchst. e D.Lgs. 346/1990

148 Art. 12 Abs. 1 Buchst. f D.Lgs. 346/1990

149 Art. 12 Abs. 1 Buchst. g und Art. 13 D.Lgs. 346/1990

150 Art. 13 D.Lgs. 346/1990

151 „Buoni Ordinari del Tesoro“

152 „Certificati del Credito del Tesoro“

153 Art. 12 Abs. 1 Buchst. h und i D.Lgs. 346/1990

154 Art. 12 Abs. 1 Buchst. l D.Lgs. 346/1990

155 Art. 13 Abs. 1 D.Lgs. 346/1990

156 Art. 13 Abs. 2 D.Lgs. 346/1990

157 Art. 13 Abs. 3 D.Lgs. 346/1990

158 Art. 13 Abs. 4 D.Lgs. 346/1990

9.6 Verwaltungsstrafen

Verwaltungsstrafen im Steuerbereich die vom Erblasser geschuldet waren gehen nicht auf die Erben über.¹⁵⁹ Diese sind mit dem Tod erloschen.

9.7 Wertermittlung der Erbmasse

9.7.1 Immobilien

Bei Immobilien wird der Marktwert des vollen Eigentums zum Todestag herangezogen.¹⁶⁰

Das Steueramt darf keine Beanstandung vornehmen, wenn ein Wert angeführt wurde der:¹⁶¹

- bei nicht bebaubaren Grundstücken mindestens dem Besitzertrag laut Grundkataster erhöht um 25%¹⁶² und multipliziert mit 75 entspricht;
- bei Gebäuden dem Katasterertrag erhöht um 5% und multipliziert mit nachfolgenden Koeffizienten entspricht:
 - Kategorie A und C mit Ausnahme von A/10 und C/1: 120
 - Kategorie A und C mit Ausnahme von A/10 und C/1 als Erstwohnung: 110
 - Kategorie B: 140
 - Kategorie A/10 und D: 60
 - Kategorie E und C/1: 40,8

9.7.2 Dingliche Rechte

Ist die Liegenschaft mit einem dinglichen Recht belastet, bildet die Differenz zwischen dem vollen Eigentum und dem dinglichen Recht die Bemessungsgrundlage.¹⁶³

Der Wert des Fruchtgenusses, Wohnungsrechts oder Nutzungsrechts wird ermittelt, in dem der Wert des vollen Eigentums multipliziert mit dem gesetzlichen Zinsfuß¹⁶⁴ (derzeit 0,1%¹⁶⁵) die Annuität darstellt die ihrerseits multipliziert wird mit:¹⁶⁶

- 100 wenn es sich um ein unbefristetes Recht handelt. Dies betrifft daher nicht natürliche Person als Erben da in diesen Fällen das Recht maximal auf die Lebenszeit der betreffenden Person befristet ist.¹⁶⁷
- der Anzahl der Jahre wenn es sich um eine befristetes Recht handelt mit maximal 100. Wird das Recht auf eine natürliche Person übertragen, sind die Koeffizienten laut Tabelle (Lebenserwartung) gemäß Registersteuergesetz¹⁶⁸ heranzuziehen.¹⁶⁹
- den Koeffizienten laut Tabelle (Lebenserwartung) gemäß Registersteuergesetz wenn das Recht auf eine natürliche Person übertragen wird. Erfolgt die Übertragung des Rechtes auf mehrere Personen wird das Lebensalter:¹⁷⁰
 - der ältesten Person angewandt, wenn das Recht mit dem Tod eines beliebigen der Begünstigten erlischt
 - der jüngsten Person angewandt, wenn das Recht mit dem Tod eines der Begünstigten auf die anderen übergeht

¹⁵⁹ Art. 8 D.Lgs. 472 vom 18.12.1997

¹⁶⁰ Art. 14 Abs. 1 Buchst. a D.Lgs. 346/1990

¹⁶¹ Art. 34 Abs. 5 Buchst. a D.Lgs. 346/1990

¹⁶² Art. 3 Abs. 51 Gesetz 662/1996 Erhöhung Besitzertrag um 25%

¹⁶³ Art. 14 Abs. 1 Buchst. b D.Lgs. 346/1990

¹⁶⁴ Art. 1284 ZGB

¹⁶⁵ DM 7.12.2016

¹⁶⁶ Art. 14 Abs. 1 Buchst. c D.Lgs. 346/1990

¹⁶⁷ Art. 17 Abs. 1 Buchst. a D.Lgs. 346/1990

¹⁶⁸ Tabelle zum DPR 131/1986

¹⁶⁹ Art. 17 Abs. 1 Buchst. b D.Lgs. 346/1990

¹⁷⁰ Art. 17 Abs. 1 Buchst. c D.Lgs. 346/1990

- der betreffenden dritten Person angewandt, wenn das Recht mit dem Tod dieser anderen dritten Person erlischt.

Für die Erbpacht gelten spezifische Bestimmungen.¹⁷¹

9.7.3 Unternehmen

Die Übertragung von Unternehmen sind unter bestimmten Voraussetzungen von der Erbschaftssteuer befreit wie unter Punkt 6.2 Befreiung für Betriebe auf Seite 12 beschrieben. Treffen diese Voraussetzungen nicht zu dann wird der Wert des Unternehmens wie folgt ermittelt.

Die Bemessungsgrundlage für Unternehmen ergibt sich aus dem Wert der Güter und Rechte des Unternehmens zum Todeszeitpunkt. Ausgenommen sind alle Güter und Rechte die von der Erbschaftssteuer befreit sind, wie in Punkt 9.4 auf Seite 18 beschrieben. Von diesen Aktivwerten wird die Passiva abgezogen.¹⁷²

Bestand für das Unternehmen die Verpflichtung ein Inventar¹⁷³ zu führen, kann auf die Aktiva und Passiva des letzten Inventar Bezug genommen werden. Dabei ist den bis zum Todestag eingetretenen Veränderungen Rechnung zu tragen.

Betriebsgüter die mit Fruchtgenuss oder einem Nutzungsrecht belastet sind, werden entsprechend den unter Punkt 9.7.2 auf Seite 20 beschriebenen Methoden bewertet.¹⁷⁴

In jedem Fall nicht zu besteuern ist der **Firmenwert**.¹⁷⁵ Bei Konkurs des Verstorbenen fallen lediglich das nach Abschluss des Insolvenzverfahrens den Erben zustehenden Beträge in die Erbasse.

9.7.4 Schiffe und Boote

Die Bemessungsgrundlage für Schiffe und Boote die nicht einem Unternehmen zuzurechnen sind, stellt der übliche Marktwert, unter Berücksichtigung des Alters und des Erhaltungszustandes dar.¹⁷⁶

Besteht auf dem Schiff oder Boot ein Fruchtgenuss oder ein Nutzungsrecht ist dieses entsprechend den unter Punkt 9.7.2 auf Seite 20 beschriebenen Methoden zu bewerten.¹⁷⁷

Sind die Schiffe und Boote einem Unternehmen zuzurechnen, werden sie bei der Bewertung des Unternehmens mit den entsprechenden Buchwerten angesetzt.¹⁷⁸

9.7.5 Flugzeuge

Die Bemessungsgrundlage für Flugzeuge die nicht einem Unternehmen zuzurechnen sind, stellt der übliche Marktwert, unter Berücksichtigung des Alters und des Erhaltungszustandes dar.¹⁷⁹

Ist das Flugzeug mit einem Fruchtgenuss oder einem Nutzungsrecht belastet, ist dieses entsprechend den unter Punkt 9.7.2 auf Seite 20 beschriebenen Methoden zu bewerten.¹⁸⁰

171 Art. 14 Abs. 1 Buchst. d D.Lgs. 346/1990

172 Art. 15 Abs. 1 D.Lgs. 346/1990

173 Art. 2217 ZGB

174 Art. 15 Abs. 3 D.Lgs. 346/1990

175 Art. 8 Abs. 1-bis D.Lgs. 346/1990, die Befreiung besteht seit 3.10.2006

176 Art. 15 Abs. 2 D.Lgs. 346/1990

177 Art. 15 Abs. 3 D.Lgs. 346/1990

178 Vgl. dazu Punkt 9.7.3 auf Seite 21

179 Art. 15 Abs. 2 D.Lgs. 346/1990

180 Art. 15 Abs. 3 D.Lgs. 346/1990

Ist das Flugzeug einem Unternehmen zuzurechnen, wird es bei der Bewertung des Unternehmens mit den entsprechenden Buchwerten angesetzt.¹⁸¹

9.7.6 Aktien

Aktien die an der Börse gehandelt sind, werden zum durchschnittlichen Kurs im letzten Vierteljahr vor dem Todesfall bewertet.¹⁸²

Aktien die **nicht** an der Börse gehandelt sind, werden zum anteiligen Wert am Eigenkapital wie dieses aus dem letzten veröffentlichten Jahresabschluss hervorgeht zuzüglich der bis zum Todestag eingetretenen Veränderungen bewertet.¹⁸³

Besteht auf den Aktien ein Fruchtgenussrecht ist dieses entsprechend den unter Punkt 9.7.2 auf Seite 20 beschriebenen Methoden zu bewerten.¹⁸⁴

Sind die Aktien Teil des Betriebsvermögens eines Einzelunternehmers werden sie, unserer Ansicht nach aufgrund der Befreiung des Firmenwertes, bei der Bewertung des Unternehmens mit den entsprechenden Buchwerten angesetzt.¹⁸⁵

9.7.7 Gesellschaftsanteile

Gesellschaftsanteile die **nicht** an der Börse gehandelt sind, werden zum anteiligen Wert am Eigenkapital wie dieses aus dem letzten veröffentlichten Jahresabschluss hervorgeht zuzüglich der bis zum Todestag eingetretenen Veränderungen bewertet.¹⁸⁶

Für Gesellschaften und Körperschaften die nicht verpflichtet sind den Jahresabschluss zu veröffentlichen wird auf das letzte Inventar Bezug genommen.

Für Gesellschaften und Körperschaften die weder verpflichtet sind den Jahresabschluss zu veröffentlichen noch ein Inventar zu erstellen, erfolgt die Bewertung als Unternehmen wie unter Punkt 9.7.3 auf Seite 21 beschrieben.

Zu den Gesellschaftsanteilen zählen alle Beteiligungen an:

- Aktiengesellschaften die nicht börsennotiert sind
- andere Kapitalgesellschaften¹⁸⁷
- andere Körperschaften
- Personengesellschaften¹⁸⁸
- de facto Gesellschaften
- einfache Gesellschaften.

Zu den Gesellschaftsanteilen zählen grundsätzlich **nicht** die Anteile an Freiberuflersozietäten. Diese werden nicht als Gesellschaftsanteile sondern als Forderungen in die Erbmasse einbezogen. Die Bewertung erfolgt aber trotzdem aufgrund eines gesetzlichen Verweises wie die hier beschriebenen Gesellschaftsanteile.¹⁸⁹

Besteht auf den Anteilen ein Fruchtgenussrecht ist dieses entsprechend den unter Punkt 9.7.2 auf Seite 20 beschriebenen Methoden zu bewerten.¹⁹⁰

Sind die Gesellschaftsanteile Teil des Betriebsvermögens eines Einzelunternehmers werden

¹⁸¹ Vgl. dazu Punkt 9.7.3 auf Seite 21

¹⁸² Art. 16 Abs. 1 Buchst. a D.Lgs. 346/1990

¹⁸³ Art. 16 Abs. 1 Buchst. b D.Lgs. 346/1990

¹⁸⁴ Art. 16 Abs. 2 D.Lgs. 346/1990

¹⁸⁵ Vgl. dazu Punkt 9.7.3 auf Seite 21

¹⁸⁶ Art. 16 Abs. 1 Buchst. b D.Lgs. 346/1990

¹⁸⁷ GmbH, KGaA, Genossenschaften

¹⁸⁸ OHG, KG

¹⁸⁹ Art. 18 Abs. 1 Buchst. d D.Lgs. 346/1990

¹⁹⁰ Art. 16 Abs. 2 D.Lgs. 346/1990

sie, unserer Ansicht nach aufgrund der Befreiung des Firmenwertes, bei der Bewertung des Unternehmens mit den entsprechenden Buchwerten angesetzt.¹⁹¹

9.7.8 Obligationen und andere Wertpapiere

Obligationen und Wertpapiere die an der Börse gehandelt sind, werden zum durchschnittlichen Kurs im letzten Vierteljahr vor dem Todesfall, zuzüglich der an gereiften Zinsen bewertet.¹⁹²

In der Bewertung von Obligationen und Wertpapiere die **nicht** an der Börse gehandelt sind, ist auf ähnliche Wertpapiere die an der Börse gehandelt werden abzustellen.¹⁹³

Beteiligungen an Fonds werden aufgrund der letzten zusammenfassenden Übersicht die veröffentlicht wurde bewertet.¹⁹⁴

Besteht auf den Wertpapieren ein Fruchtgenussrecht ist dieses entsprechend den unter Punkt 9.7.2 auf Seite 20 beschriebenen Methoden zu bewerten.¹⁹⁵

Sind die Obligationen, Wertpapiere oder Anteile an Fonds Teil des Betriebsvermögens eines Einzelunternehmers werden sie, unserer Ansicht nach aufgrund der Befreiung des Firmenwertes, bei der Bewertung des Unternehmens mit den entsprechenden Buchwerten angesetzt.¹⁹⁶

9.7.9 Leibrenten und Pensionen

Die Bemessungsgrundlage für Leibrenten und Pensionen errechnet sich¹⁹⁷ wie jene für dingliche Rechte wie unter Punkt 9.7.2 auf Seite 20 beschrieben.

9.7.10 Begründung eines Familiengutes

Die Begründung eines Familiengutes kann auf folgende Weise geschehen:

Eigentum	Übertragung	Erbschafts- bzw. Schenkungssteuer
eines Ehepartners	Nein	Nein
eines Ehepartners	Ja	Ja
beider Ehepartner	Nein	Nein
Eines Dritten	Nein	Ja
Eines Dritten	Ja	ja

Die Begründung eines Familiengutes¹⁹⁸ durch einen Dritten zählt auch zu den Leibrenten und Pensionen auch wenn er sich das Eigentum zurückbehält. Die für die Nutzung dem Familiengut zugeführten Güter sind für die Erbschafts- und Schenkungssteuer einer Leibrente gleichgestellt.¹⁹⁹

9.7.11 Forderungen

Verzinsliche Forderungen werden zu ihrem Nominalwert zuzüglich der gereiften Zinsen bewertet.²⁰⁰ Zu diesen Forderungen zählen auch Bankguthaben. Bankguthaben bei einer italienischen Bank in ausländischer Währung gelten ebenfalls als zu steuernden Forderungen

¹⁹¹ Vgl. dazu Punkt 9.7.3 auf Seite 21

¹⁹² Art. 16 Abs. 1 Buchst. a D.Lgs. 346/1990

¹⁹³ Art. 16 Abs. 1 Buchst. d D.Lgs. 346/1990

¹⁹⁴ Art. 16 Abs. 1 Buchst. c D.Lgs. 346/1990

¹⁹⁵ Art. 16 Abs. 2 D.Lgs. 346/1990

¹⁹⁶ Vgl. dazu Punkt 9.7.3 auf Seite 21

¹⁹⁷ Art. 17 D.Lgs. 346/1990

¹⁹⁸ „fondo patrimoniale“ Art. 167 ZGB

¹⁹⁹ Rundschreiben des Finanzministeriums 221/E vom 30.11.2000 Pkt. e

²⁰⁰ Art. 18 Abs. 1 Buchst. a D.Lgs. 346/1990

auch wenn sie von Ausländern gehalten werden.²⁰¹

Zu den Forderungen aus einem K/K Guthaben des Verstorbenen zählen auch die Belastungen aufgrund ausgestellter Schecks wenn diese nicht mindestens 4 Tage vor dem Todesdatum zum Inkasso vorgelegt wurden.²⁰²

Unverzinsliche Forderungen die erst nach Ablauf von mehr als einem Jahr nach Erbschaft fällig sind, werden zum Zeitwert bewertet. Dieser wird durch Abzinsung mit dem gesetzlichen Zinsfuß ermittelt.²⁰³

Forderungen die nicht in Geld ausgedrückt sind, werden zum Wert der entsprechenden Güter bewertet.²⁰⁴

Das Recht auf Auszahlung des Anteils an Personengesellschaften²⁰⁵ und diesen gleichgestellten²⁰⁶ werden wie der entsprechende Gesellschaftsanteil²⁰⁷ bewertet.²⁰⁸

Nicht als Forderungen zählen die Forderungen aus Autorenrechten²⁰⁹ die der Erblassers zu Lebzeiten erworben hatte aber die noch nicht ausgezahlt wurden.²¹⁰ Diese unterliegen nicht der Erbschaftssteuer.

9.7.12 Andere Güter

Die anderen Güter und Rechte, für welche keine vom Gesetz vorgesehene spezifische Bewertung anzuwenden ist, werden mit ihrem Marktwert zum Zeitpunkt der Erbschaft bewertet.

Dazu zählen alle Güter und Rechte mit Ausnahme der vorher beschriebenen:

- Geld, Schmuck, und Mobilien die pauschal mit 10% der Bemessungsgrundlage angesetzt werden;²¹¹
- Immobilien und dingliche Rechte;²¹²
- Unternehmen;²¹³
- Schiffe und Flugzeuge²¹⁴
- Aktien, Gesellschaftsanteile, Obligationen und andere Wertpapiere²¹⁵
- Leibrenten und Pensionen²¹⁶
- Forderungen²¹⁷

Ebenfalls nicht zu den Rechten die der Erbschaftssteuer unterliegen zählen Autorenrechte des Erblassers.²¹⁸ Diese unterliegen nicht der Erbschaftssteuer.

Sind diese Güter und Rechte mit einem Fruchtgenussrecht oder Nutzungsrecht belastet, ist dieses entsprechend den unter Punkt 9.7.2 auf Seite 20 beschriebenen Methoden zu bewerten.²¹⁹

201 Erlass des Finanzministeriums Nr. 320653 vom 28.2.1975

202 Art. 22 Abs. 3 D.Lgs. 346/1990

203 Art. 18 Abs. 1 Buchst. b D.Lgs. 346/1990

204 Art. 18 Abs. 1 Buchst. c D.Lgs. 346/1990

205 Art. 2289 ZGB

206 Art. 5 Abs. 3 DPR 917/1986

207 Vgl. Pkt. 9.7.7 Auf Seite 22

208 Art. 18 Abs. 1 Buchst. d D.Lgs. 346/1990

209 Vgl. dazu auch Pkt. 9.7.12 Auf Seite 24

210 Rundschreiben des Finanzministeriums Nr. 14/17000 vom 15.3.1985, Pkt. 11 sowie Erlass des Finanzministeriums Nr. 240995 vom 13.11.1985

211 Vgl. Pkt. 9.3 auf Seite 17

212 Vgl. Pkt. 9.7.1 und 9.7.2 auf Seite 20 ff

213 Vgl. Pkt. 9.7.3 auf Seite 21

214 Vgl. Pkt. 9.7.4 und 9.7.5 auf Seite 21 ff

215 Vgl. Pkt. 9.7.6, 9.7.7 und 9.7.8 auf Seite 22 ff

216 Vgl. Pkt. 9.7.9 auf Seite 23

217 Vgl. Pkt. 9.7.11 auf Seite 23

218 Vgl. dazu auch Pkt. 9.7.11 Auf Seite 23, Erlass des Finanzministeriums Nr. 251025 vom 22.5.1987

219 Art. 16 Abs. 2 D.Lgs. 346/1990

9.8 Passiva

Grundsätzlich sind alle zum Zeitpunkt der Erbschaft bestehenden Schulden des Verstorbenen absetzbar.²²⁰

Nicht absetzbar sind die Verbindlichkeiten die aus dem Erwerb von Gütern und Rechten entstanden sind die nicht der Erbschaftssteuer unterliegen. Unterliegen die durch Schulden erworbenen Güter und Rechte teilweise der Erbschaftssteuer sind die entsprechenden Verbindlichkeiten im selben Verhältnis absetzbar.²²¹

Die Verbindlichkeiten die der Verstorbene gemeinsam mit anderen Personen hatte, werden dem Erblasser anteilmäßig zugerechnet, außer es wurden zwischen den Mitschuldern andere Anteile vereinbart. Dies gilt auch für Verbindlichkeiten auf Kontokorrente.²²²

Die Schulden müssen grundsätzlich durch ein Schriftstück mit sicherem Datum vor Erbschaft durch einen Originalbeleg oder einer beglaubigten Kopie²²³ oder durch ein endgültiges Urteil belegt sein.²²⁴

Liegt das zum Nachweis für die einzelnen Verbindlichkeiten vorgesehene Dokument nicht vor, kann der Nachweis durch den Vordruck Mod. 11 - 237²²⁵ der von einem Erben und vom Gläubiger mit beglaubigter Unterschrift unterzeichnet wird, erbracht werden. In diesem Vordruck werden die Schulden bestätigt.²²⁶

Die Verbindlichkeiten können auch nach Abgabe der Erbschaftssteuererklärung im Nachhinein innerhalb von 3 Jahren nachgewiesen werden. Für die Verbindlichkeiten die aus einem Gerichtsurteil hervorgehen und für die Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Verwaltungen ist diese Frist auf 6 Monate ab dem endgültigen Urteil bzw. dem definitiven Bescheid verlängert.²²⁷

9.8.1 Arztspesen

Die Arztspesen die von den Erben für den Verstorbenen in seinen letzten 6 Lebensmonaten getragen wurden sind absetzbar wenn sie durch eine ordnungsgemäße Quittung belegt sind. Diese Quittung kann auch nach dem Tod ausgestellt sein. Zu den Arztspesen zählen auch die Aufwendungen für den Krankenhausaufenthalt, Medikamente und für Prothesen.²²⁸

9.8.2 Kosten für die Beerdigung

Die Kosten für die Beerdigung sind bis zu einem Betrag von 1.032,91 Euro²²⁹ absetzbar²³⁰ wenn sie durch eine ordnungsgemäße Quittung belegt sind.

9.8.3 Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen

Die Wechselschulden und die Schulden gegenüber Unternehmen, sind absetzbar wenn diese aus der ordnungsgemäß geführten Buchhaltung des Gläubigers hervorgehen.²³¹

Als Nachweis muss ein notariell beglaubigter Auszug der Buchhaltung des Gläubigers vorlie-

220 Art. 20 D.Lgs. 346/1990

221 Art. 22 Abs. 1 D.Lgs. 346/1990

222 Art. 22 Abs. 4 D.Lgs. 346/1990

223 Art. 23 Abs. 1 D.Lgs. 346/1990

224 Art. 21 Abs. 1 D.Lgs. 346/1990

225 Vgl. Seite 34

226 Art. 23 Abs. 3 D.Lgs. 346/1990

227 Art. 23 Abs. 4 D.Lgs. 346/1990

228 Art. 24 Abs. 1 D.Lgs. 346/1990

229 Lire 2.000.000

230 Art. 24 Abs. 2 D.Lgs. 346/1990

231 Art. 21 Abs. 3 D.Lgs. 346/1990

gen.²³²

9.8.4 Verbindlichkeiten gegenüber Banken

Die Schulden gegenüber Banken, sind absetzbar wenn diese aus der ordnungsgemäß geführten Buchhaltung der Bank hervorgehen. Dazu zählen auch die Verbindlichkeiten aus Girokonten.²³³

Nicht absetzbar sind Belastungen aus ausgestellten Schecks wenn diese nicht mindestens 4 Tage vor dem Todesdatum zum Inkasso vorgelegt wurden.²³⁴

Als Nachweis für die Verbindlichkeiten muss eine entsprechende Bescheinigung der Bank vorliegen.²³⁵ In dieser Bescheinigung müssen alle Verbindlichkeiten und alle Guthaben des Verstorbenen gegenüber der Bank sowie bei einer Kontokorrentverbindlichkeit alle Bewegungen des Girokontos seit dem letzten Aktivsaldos bzw. der letzten 12 Monate aufscheinen.²³⁶

9.8.5 Verbindlichkeiten aus einem Arbeitsverhältnis

Hatte der Erblasser unselbständige Mitarbeiter beschäftigt, sind die Verbindlichkeiten aus diesen Arbeitsverhältnissen einschließlich der Abfertigung und der Sozialabgaben in dem Ausmaß absetzbar das zum Todestag gereift ist, auch wenn das Arbeitsverhältnis von den Erben weiter geführt wird.²³⁷

Als Nachweis für die Verbindlichkeiten muss eine entsprechende Bescheinigung der Arbeitsinspektorates vorliegen.²³⁸

9.8.6 Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Körperschaften

Die Schulden gegenüber dem Staat, Gebietskörperschaften und öffentliche Für- und Vorsorgekörperschaften die zum Zeitpunkt der Erbschaft bestanden sind absetzbar.²³⁹

Die Steuerschulden die vor dem Todestag entstanden sind, sind absetzbar auch wenn sie erst nach dem Tode festgestellt werden.²⁴⁰

Als Nachweis für die Verbindlichkeiten muss eine beglaubigte Kopie der nach dem Tod erfolgten Zahlung vorliegen.²⁴¹

9.8.7 Verbindlichkeiten aus Scheidung

Die Schulden gegenüber dem geschiedenen Ehepartner sind absetzbar wenn sie aus dem Scheidungsurteil hervorgehen.²⁴²

9.8.8 Verbindlichkeiten als Unternehmen

Die Schulden die sich auf eine unternehmerischen Tätigkeit beziehen sind anerkannt wenn sie ordnungsgemäß in der Buchhaltung aufscheinen.²⁴³

Als Nachweis muss ein notariell beglaubigter Auszug der Buchhaltung des Verstorbenen vor-

232 Art. 22 Abs. 1 Buchst. b D.Lgs. 346/1990

233 Art. 21 Abs. 3 D.Lgs. 346/1990

234 Art. 22 Abs. 3 D.Lgs. 346/1990

235 Art. 23 Abs. 1 Buchst. c D.Lgs. 346/1990

236 Art. 23 Abs. 2 D.Lgs. 346/1990

237 Art. 21 Abs. 4 D.Lgs. 346/1990

238 Art. 23 Abs. 1 Buchst. d D.Lgs. 346/1990

239 Art. 21 Abs. 5 D.Lgs. 346/1990

240 Art. 21 Abs. 5 D.Lgs. 346/1990

241 Art. 23 Abs. 1 Buchst. c D.Lgs. 346/1990

242 Art. 21 Abs. 6 D.Lgs. 346/1990

243 Art. 21 Abs. 2 D.Lgs. 346/1990

liegen.²⁴⁴

9.9 Verpflichtung der Bank

Bei bestehenden Verbindlichkeiten gegenüber der Bank muss diese innerhalb von 30 Tagen ab schriftlicher Anfrage durch einen der Erben, eine Bescheinigung ausstellen. Aus dieser muss folgende zum Todestag bestehenden Geschäftsbeziehungen mit dem Verstorbenen aller Filialen und Geschäftsstellen beinhalten:²⁴⁵

- jede einzelne Verbindlichkeit
- alle anderen Verbindlichkeiten und Forderungen
- alle Garantieleistungen auch jene von Dritten
- bei einer Kontokorrentverbindlichkeit alle Bewegungen des Girokontos seit dem letzten Aktivsaldo bzw. der letzten 12 Monate

Die Einhaltung dieser Verpflichtung sowie die ordnungsgemäße und korrekte Ausstellung dieser Bescheinigung wird von der Bankenaufsicht auf Anfrage durch das Finanzministeriums durchgeführt.²⁴⁶

9.10 Verminderung der Erbschaftssteuer

9.10.1 Nachfolgende Erbschaft innerhalb von 5 Jahren

Erfolgt eine Erbschaft innerhalb von 5 Jahren nach einer vorhergehenden Erbschaft oder Schenkung in welcher die selben Güter und Rechte übertragen werden, ist die Erbschaftssteuer pro Jahr, das auf die 5 Jahre fehlt, um ein Zehntel reduziert.

Beispiel:

Schenkung im Jahr 2010

Erbschaft der selben Güter im Jahr 2011

Reduzierung der Erbschaftssteuer um 4/10

Erfolgt eine Erbschaft innerhalb von 5 Jahren nach einer vorhergehenden Erbschaft oder Schenkung in welcher nur einige der selben Güter und Rechte übertragen werden, ist die Erbschaftssteuer pro Jahr, das auf die 5 Jahre fehlt, **im Verhältnis zu den selben Gütern und Rechten** um ein Zehntel reduziert.²⁴⁷

9.10.2 Kulturgüter ohne Denkmalschutz

Für Immobilien die als Kulturgüter einzustufen sind und daher die Voraussetzungen haben unter Denkmalschutz gestellt zu werden, dies aber noch nicht sind, wird die Erbschaftssteuer um den Betrag der Steuer berechnet auf 50% des Wertes dieser Immobilien reduziert.²⁴⁸

Die Erben müssen die Kulturgüter für welche sie um die Reduzierung ansuchen, detailliert auflisten und dem zuständigen Denkmalamt unterbreiten. Dieses bescheinigt für jedes einzelne Kulturgut das Bestehen der Voraussetzungen für den Denkmalschutz. Diese Bescheinigung muss der Erbschaftssteuererklärung beigelegt werden. Die Anerkennung der Voraussetzungen führt zur Unterschutzstellung dieser Immobilien.

Verweigert das zuständige Denkmalamt die notwendige Bescheinigung, kann dagegen beim

244 Art. 22 Abs. 1 Buchst. a D.Lgs. 346/1990

245 Art. 23 Abs. 2 D.Lgs. 346/1990

246 Art. 47 Abs. 2 D.Lgs. 346/1990, Rundschreiben des Finanzministeriums 17/350134 vom 15.03.1991

247 Art. 25 Abs. 1 D.Lgs. 346/1990

248 Art. 25 Abs. 2 D.Lgs. 346/1990

zuständigen Ministerium Einspruch eingereicht werden. Wird der Einspruch angenommen, muss die entsprechende Entscheidung innerhalb 30 Tagen beim zuständigen Steueramt eingereicht werden. Das Steueramt erstatten die gegebenenfalls bereits bezahlte Erbschaftssteuer zurück.

Die Reduzierung der Erbschaftssteuer geht nachträglich verloren wenn die Kulturgüter:

- innerhalb von 5 Jahren nach Erbschaft veräußert werden
- einer anderen nicht autorisierten Zweckbestimmung zugeführt werden
- die Auflagen nicht eingehalten werden die es dem Staat bzw. dem Land erlauben das Vorkaufrecht auszuüben.

Das zuständige Denkmalamt teilt diese Tatbestände dem zuständigen Steueramt mit.²⁴⁹

9.10.3 Landwirtschaftliche Grundstücke und Gebäude

Sind in der Erbmasse landwirtschaftliche Grundstücke und landwirtschaftliche Gebäude enthalten die an den Ehepartner, Verwandte in gerader Linie oder Geschwister übertragen werden, wird die Erbschaftssteuer um den Betrag der Steuer berechnet auf 40% des Wertes dieser Immobilien reduziert.²⁵⁰ Die Reduzierung darf auf maximal 103.291,38 Euro²⁵¹ berechnet werden.

Voraussetzung ist dass:

- der Verstorbene Selbstbebauer²⁵² war
- der Erbe Selbstbebauer²⁵³ ist
- dies durch das zuständige Landesamt anerkannt wird
- diese Anerkennung der Erbschaftssteuererklärung beigelegt wird.

9.10.4 Immobilien eines handwerklichen Familienbetriebes

Sind in der Erbmasse Gebäude oder Teile davon enthalten die zur Ausübung einer handwerklichen Tätigkeit verwendet werden und die an den Ehepartner oder Verwandte in gerader Linie bis zum dritten Grad im Rahmen eines Familienbetriebes²⁵⁴ übertragen werden, wird die Erbschaftssteuer um den Betrag der Steuer berechnet auf 40% des Wertes dieser Immobilien reduziert.²⁵⁵ Die Reduzierung darf auf maximal 103.291,38 Euro²⁵⁶ berechnet werden.

Voraussetzung dafür ist, dass der Familienbetrieb ordnungsgemäß vor dem Notar gegründet wurde.

9.10.5 Unternehmen und Betriebsgebäude im Berggebiet

Sind in der Erbmasse Unternehmen, Anteile an Personengesellschaften oder Betriebsimmobilien enthalten die sich in Gemeinden im Berggebiet mit weniger als 5.000 Einwohnern oder Fraktionen mit weniger als 1.000 Einwohnern größerer Gemeinden im Berggebiet befinden, die an den Ehepartner oder Verwandte bis zum dritten Grad übertragen werden, wird die Erbschaftssteuer um den Betrag der Steuer berechnet auf 40% des Wertes dieser Unternehmen, Anteile und Betriebsimmobilien reduziert.²⁵⁷

Voraussetzung dafür ist, dass:

- die Erben die unternehmerische Tätigkeit mindesten 5 Jahre weiterführen
- die Erben dies innerhalb von 60 Tagen nach Ablauf der 5 Jahre dem Steueramt mittei-

249 Art. 13 Abs. 4 D.Lgs. 346/1990

250 Art. 25 Abs. 3 D.Lgs. 346/1990

251 200.000.000 Lire

252 „coltivatore diretto“

253 „coltivatore diretto“

254 Art. 230-bis ZGB

255 Art. 25 Abs. 4 D.Lgs. 346/1990

256 200.000.000 Lire

257 Art. 25 Abs. 4 D.Lgs. 346/1990

len an dem die Erbschaftssteuererklärung eingereicht wurde.

Hinweis:

Diese Reduzierung wird in der Praxis nicht mehr angewandt, da die Übertragung von Unternehmen mittlerweile von der Erbschaftssteuer unter den selben Voraussetzungen befreit wurde.²⁵⁸

9.10.6 Ausländische Erbschaftssteuer

Von der Erbschaftssteuer ist die im Ausland für die selbe Erbschaft für die im Ausland befindlichen Güter und Rechte bezahlte Erbschaftssteuer absetzbar.²⁵⁹

Die maximal Höhe der absetzbaren ausländischen Erbschaftssteuer bemisst sich an der in Italien für die selben Güter und Rechte geschuldete Erbschaftssteuer.

Es gelten in jedem Fall die Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung.²⁶⁰

9.11 Erbschaftssteuer Erklärung

Die Erbschaftssteuererklärung muss beim zuständigen Steueramt innerhalb **eines Jahres**²⁶¹ ab Todesfall eingereicht werden.

Seit 23.1.2017 muss die Erbschaftssteuererklärung elektronisch eingereicht werden.²⁶² In der Übergangszeit vom 23.1.2017 bis 31.12.2017 kann noch der vorhergehende Vordruck auf Papier eingereicht werden. Diese Erklärung wird gegen Abgabebescheinigung beim Amt eingereicht oder diesem mittels Einschreiben zugesandt.²⁶³

Verpflichtet zur Abgabe der Erbschaftssteuer Erklärung sind:

- die Erben
- die Vermächtnisnehmer
- deren gesetzliche Vertreter
- diejenigen die in den einstweiligen Besitz gesetzt werden
- die Nachlassverwalter

Befreit von der Abgabe der Erbschaftssteuererklärung:

- sind die Erben die:
 - vor dem Abgabetermin auf die Erbschaft verzichtet haben.
 - die nicht im Besitz der Erbmasse sind und daher die Bestellung eines Kurators beantragt haben und dies dem Steueramt mittels Einschreiben mitgeteilt haben.
- Erbschaften an den **Ehepartner** und **Verwandte in gerader Linie**, wenn die Erbmasse 100.000,00 Euro²⁶⁴ nicht überschreitet und keine Immobilien oder dingliche Rechte beinhaltet.

Hinweis:

Die Erbschaftssteuer Erklärung muss auch dann **nicht** eingereicht werden, wenn alle Voraussetzungen für die Befreiung bestehen aber zu Lebzeiten Schenkungen an die Erben durchgeführt wurden die dazu führen dass mit der Erbmasse (< 100.000,00 Euro) die eventu-

258 Vgl. dazu Punkt 6.2 auf Seite 12

259 Art. 26 D.Lgs. 346/1990

260 vgl. Pkt. 5.3 Doppelbesteuerungsabkommen auf Seite 11

261 Art. 31, Abs. 1 D.Lgs. 346/1990

262 Pkt. 2.1 Verfügung des Direktors der Agentur der Einnahmen vom 27.12.2016

263 Art. 28, Abs. 1 D.Lgs. 346/1990

264 Art. 28 Abs. 7 D.Lgs. 346/1990

ell erklärt werden müsste, die Freibeträge überschritten werden.²⁶⁵

Beispiel:

vorausgegangene Schenkungen pro Erben von mehr als 1.000.000,00 Euro
verbleibende Erbmasse 100.000,00 Euro

Die Erklärung muss elektronisch oder in der Übergangszeit auf den dafür vorgesehenen Formular eingereicht und von mindestens einem Erben unterzeichnet werden.²⁶⁶

Für die unterlassene Abgabe der Erbschaftssteuer Erklärung sind Strafen von 120% bis 240% der geschuldeten Erbschaftssteuer vorgesehen. Ist keine Erbschaftssteuer geschuldet beträgt die Strafe von 258,23 bis 1.032,91 Euro.²⁶⁷

Sollten sich im Nachhinein höhere Verpflichtungen für die Erben gemäß dem Testament gegenüber anderen Begünstigten ergeben, kann eine korrigierte Erbschaftssteuererklärung nachgereicht werden und das Steueramt muss die eventuell zu viel bezahlte Erbschaftssteuer rückerstatten.²⁶⁸

9.12 Berechnung der geschuldeten Steuern

Das Steueramt errechnet die geschuldete **Erbschaftssteuer**²⁶⁹ und teilt diese den Erben innerhalb von 3 Jahren ab Abgabe der Erklärung mit.²⁷⁰

Sind in der Erbasse Immobilien oder dingliche Rechte enthalten, müssen die Erben innerhalb des Abgabetermins der Erbschaftssteuer Erklärung folgende geschuldete Steuern berechnen und einzahlen:

- Hypothekengebühren (2%)
- Katastergebühren (1%)

Die Einzahlung erfolgt über den Vordruck F24.²⁷¹

Bis zum 31.12.2016 konnte auch noch über den Vordruck F23 eingezahlt werden, ab 1.1.2017 muss ausschließlich der Vordruck F24 verwendet werden.

Die Zahlung der geschuldeten Erbschaftssteuer muss innerhalb von 60 Tagen ab Zustellung erfolgen. Es kann um eine Ratenzahlung angesucht werden. Es kann auch das Angebot gemacht werden anstelle der geschuldeten Erbschaftssteuer Kulturgüter abzutreten.

Eventuelle Kontrollen muss das Steueramt innerhalb von 2 Jahren nach Bezahlung der Erbschaftssteuer durchführen.²⁷²

Bei unterlassener Abgabe der Erbschaftssteuererklärung hat das Amt 5 Jahre ab dem Termin zur Abgabe der Erbschaftssteuererklärung Zeit einen Feststellungsbescheid aus zu stellen.²⁷³

10 Verpflichtung für Dritte

Im Todesfalle haben auch außenstehende bestimmte Verpflichtungen einzuhalten.²⁷⁴

²⁶⁵ Rundschreiben des Finanzministeriums 17/350134 vom 15.03.1991

²⁶⁶ Vgl. Seite 35

²⁶⁷ Art. 50 D.Lgs. 346/1990

²⁶⁸ Erlass des Finanzministeriums Nr. 241164 vom 13.2.1986

²⁶⁹ Art. 33, Abs. 1 D.Lgs. 346/1990

²⁷⁰ Art. 27, Abs. 2 D.Lgs. 346/1990

²⁷¹ Seit 1.4.2016 Verordnung der Agentur der Einnahmen Nr. 40892 vom 17.3.2016

²⁷² Art. 27, Abs. 3 D.Lgs. 346/1990

²⁷³ Art. 27, Abs. 4 D.Lgs. 346/1990

²⁷⁴ Art. 48 D.Lgs. 346/1990

10.1 Gemeinde

Jede Gemeinde muss in den ersten 15 Tagen jedes Vierteljahres die Todesfälle des vorhergehenden Vierteljahres der Bürger die in dieser Gemeinde ihren Wohnsitz hatten der zuständigen Agentur der Einnahmen melden. Diese Meldung muss auch der Wohnsitz sowie der Familienstand der Verstorbenen beinhalten.

10.2 Öffentliche Ämter und Amtspersonen

Öffentliche Ämter und Amtspersonen dürfen keine Eigentumsübertragungen aufgrund einer Rechtsnachfolge von Todes wegen durchführen, wenn nicht der Nachweis erbracht wurde, dass die Erbschaftssteuererklärung eingereicht wurde oder dass eine solche nicht erforderlich war.

10.3 Schuldner des Verstorbenen

Die Schuldner des Verstorbenen dürfen die geschuldeten Beträge oder die gehaltenen Güter nicht den Erben aushändigen, wenn nicht der Nachweis erbracht wurde, dass die Erbschaftssteuererklärung mit Angabe dieser Forderungen des Verstorbenen eingereicht wurde oder dass eine solche nicht erforderlich war.

Die Schuldner müssen innerhalb von 10 Tagen nach Auszahlung der Beträge oder Rückgabe der gehaltenen Güter eine eingeschriebene Meldung an die zuständige Agentur der Einnahmen machen, wenn es sich um folgendes handelt:

- Forderungen des Verstorbenen die vor Gericht beanstandet wurden²⁷⁵
- Forderungen des Verstorbenen gegenüber dem Staat und bestimmten anderen öffentlichen Körperschaften²⁷⁶

10.4 Banken

Banken dürfen keine Operationen durchführen bis nicht der Nachweis erbracht wurde, dass die Erbschaftssteuererklärung mit Angabe dieser Forderungen oder Wertpapiere des Verstorbenen eingereicht wurde oder dass eine solche nicht erforderlich war.

11 Schenkungssteuer

Schenkungsurkunden müssen innerhalb von 20 Tagen registriert werden.²⁷⁷ Dies gilt auch für Schenkungen im Ausland deren Begünstigte in Italien ansässig sind.²⁷⁸

Schenkungen von Gütern und Rechten die von der Erbschafts- und Schenkungssteuer befreit sind, werden unentgeltlich registriert.²⁷⁹

Für die Bewertungen und Abzüge gelten im Wesentlichen die selben Bestimmungen wie für die Erbschaftssteuer.²⁸⁰

12 Schlussbemerkungen

In der vorliegenden Abhandlung sollte ein grundsätzlicher Überblick über das behandelte Thema gegeben werden. Die Ausführungen konnten wegen der Weitläufigkeit und der entsprechend umfangreichen Rechtsprechung und Rechtslehre nur die grundlegenden Punkte behandeln.

²⁷⁵ Art. 12 Abs. 1 Buchst. d D.Lgs. 346/1990

²⁷⁶ Art. 12 Abs. 1 Buchst. e D.Lgs. 346/1990

²⁷⁷ Art. 55, Abs. 1 D.Lgs. 346/1990

²⁷⁸ Art. 55, Abs. 2 D.Lgs. 346/1990

²⁷⁹ Art. 55, Abs. 3 D.Lgs. 346/1990

²⁸⁰ Art. 56 D.Lgs. 346/1990

Jede schriftliche Abhandlung dieses Themas ist aufgrund der fortschreitenden gesetzgeberischen Maßnahmen nach kurzer Zeit veraltet. Die vorliegende Arbeit spiegelt im wesentlichen den Stand bis Anfang März 2017 wieder. Dies sollte bei der Lektüre beachtet werden.

In der Anlage liegt ein Muster für ein Schreiben bei, mit welchem unserer Kanzlei Anregungen, Fragen und Verbesserungsvorschläge mittels E-Mail oder mittels Fax mitgeteilt werden können. Nur durch ein konstruktiv kritisches Feedback kann vorliegende Arbeit verbessert und praxisgerechter gestaltet werden. Wir bitten daher um Ihre Mitarbeit und bedanken uns dafür.

14 Vordruck Mod. 11 – 237

MODULARIO ENTRATE FORMBLATT EINNAHMEN 011	 AGENZIA DELLE ENTRATE - AGENTUR DER EINNAHMEN	MOD. - VORDR. 237
€	UFFICIO - AMT _____	
DICHIARAZIONE DI SUSSISTENZA DI DEBITO	ERKLÄRUNG BEI VORHANDENSEIN VON SCHULDEN	
I sottoscritti, agli effetti dell'art. 23, comma 3, della legge tributaria sulle successioni, D.Lgs. n. 346 del 31.10.1990, presa visione del successivo articolo 51 - il quale commina la sanzione pecuniaria dal cento al duecento per cento della maggiore imposta -,	Im Sinne des Art. 23, Absatz 3 der Steuergesetzgebung für die Erbfolge, GvD Nr. 346 vom 31.10.1990 und nach Einsichtnahme in den folgenden Artikel 51 - welcher die Geldstrafe von einhundert bis zweihundert Prozent der Mehrsteuer androht,	
dichiarano	dichiarano	
che il _____, giorno della morte di ⁽¹⁾	_____, Tag des Ablebens von ⁽¹⁾	
die Unterfertigten, dass am _____,	_____,	sussisteva il debito eine feststehende und
certo e liquido del defunto per l'importo di fällige Verbindlichkeit des Verstorbenen für einen Betrag von _____	_____	
(in lettere _____) (in Buchstaben _____)	_____	
dipendente da: ⁽²⁾	_____	
vorlag und zwar infolge ⁽²⁾	_____	
_____ _____ _____ _____ _____ _____ _____ _____ _____ _____	_____ _____ _____ _____ _____ _____ _____ _____ _____ _____	
_____, li	_____, am _____	
L'erede o gli eredi ⁽³⁾ Der Erbe bzw. die Erben ⁽³⁾	Il creditore o i creditori Der Gläubige bzw. die Gläubiger	
_____ _____ _____	_____ _____ _____	
Visto per la legalità dell..... firm..... Sichtvermerk für die Gesetzlichkeit der Unterschrift/en	Visto per la legalità dell..... firm..... Sichtvermerk für die Gesetzlichkeit der Unterschrift/en	
Il ⁽⁴⁾ Der ⁽⁴⁾	Il ⁽⁴⁾ Der ⁽⁴⁾	
_____ _____	_____ _____	
(1) Nome, cognome, luogo e data di nascita. Name, Familienname, Geburtsort und -datum.	(2) Indicare la causale del credito ed i titoli costitutivi specificando le ragioni delle eventuali varianti nell'importo originario. Die Ursachen der Forderung und den Gründungsakt angeben, wobei die eventuellen Abänderungsgründe des Originalbetrages anzuführen sind.	
(3) Nome, cognome, luogo e data di nascita. Name, Familienname, Geburtsort und -datum.	(4) Notaio, Pretore o Sindaco, ovvero Funzionario competente ai sensi della legge 4 gennaio 1968, n. 15. Notar, Bezirksrichter oder Bürgermeister bzw. Funktionär, welcher im Sinne des Gesetzes Nr. 15 vom 4. Januar 1986 zuständig ist.	

15 Vordruck Mod. 4



MOD. - VORDR. 4-DPEZ *

DICHIARAZIONE DI SUCCESSIONE ERBSCHAFTSMELDUNG

Direzione Provinciale di - Landesdirektion _____

Ufficio Territoriale di - Territoriales Amt _____

ESTREMI DELLA PRESENTAZIONE (barrare la casella che interessa) - ABGABEANGABEN (betreffendes Kästchen ankreuzen)

NUMERO - NR. VOLUME - BAND

PARTE RISERVATA ALL'UFFICIO

1 PRIMA DICHIARAZIONE - ERSTE ERKLÄRUNG
 2 DICHIARAZIONE MODIFICATIVA - ABGEÄNDERTE ERKLÄRUNG
 3 DICHIARAZIONE INTEGRATIVA - ERGÄNZENDE ERKLÄRUNG
 4 DICHIARAZIONE SOSTITUTIVA - ERSATZERKLÄRUNG
 5 DICHIARAZIONE AGGIUNTIVA - ZUSÄTZLICHE ERKLÄRUNG

DICHIARAZIONI PRECEDENTI NUMERO - NR. VOLUME - BAND
 VORHERGEHENDE ERKLÄRUNGEN NUMERO - NR. VOLUME - BAND
 NUMERO - NR. VOLUME - BAND

DATI ANAGRAFICI DEL DEFUNTO - MELDEAMTLICHE DATEN DES VERSTORBENEN

Data di apertura della successione giorno-Tag mese-Monat anno-lahr
 Eröffnungsdatum der Erbfolge

Codice fiscale
 Steuernummer

Cognome (1) Nome (1)
 Familienname (1) Name (1)

Comune o Stato estero di nascita Prov. (2)
 Geburtsgemeinde bzw. Geburtsland (1)

Data di nascita giorno-Tag mese-Monat anno-lahr Sesso (3)
 Geburtsdatum Geschlecht (3)

Ultima residenza - Comune (1) Prov. (2)
 Letzter Wohnsitz: Gemeinde (1)

Via o Piazza N. Civico
 Strasse bzw. Platz Hausnummer

Celibe/Nubile - Ledig Coniugato-Verheiratet Regime patrimoniale Eher. Güterrecht Comunione-Gemeinschaft
 Separazione-Trennung Vedovo/a-Witwe/r Divorziato/a-Geschieden

Eredità dovuta per Legge-Gesetz Testamento-Testament
 Angefallene Erbschaft durch:

Testamento per notaio pubblicato il: giorno-Tag mese-Monat anno-lahr
 Notarielles Testament veröffentlicht am:
 registrato a: registriert in:

ASSE EREDITARIO - ERBMASSE

Immobili e diritti reali immobiliari
 Liegenschaften u. d.ingl. Rechte an unbewegl. Sachen

Aziende, azioni, obbligazioni e quote societarie
 Betriebe, Anteile, Obligationen u. Teilhabeanteile

Altri cespiti Totale
 Andere Ertragszweige Insgesamt

Passività Passivität

Totale beni venduti negli ultimi 6 mesi
 In den letzten 6 Monaten insges. veräuß. Güter

Firma per esteso e generalità del dichiarante Qualità e indirizzo completo del dichiarante
 Ungekürzte Unterschrift und Persondaten des Anmelders Eigenschaft und vollständige Anschrift des Anmelders

(1) senza abbreviazioni - ohne Abkürzungen

(2) Sigla automobilistica - Kraftfahrzeugkennzeichen

(3) M o F - M bzw. W

- Le parti evidenziate con fondino colorato sono riservate all'ufficio - Die gefärbten Felder sind dem Amt vorbehalten

AVVERTENZA: Ove i quadri risultino insufficienti compilare quadri aggiuntivi

HINWEIS: Sollte die vorgesehenen Vordrucke nicht ausreichen, sind zusätzliche Übersichten zu verwenden

* Modulo approvato dalla Direzione Provinciale di Bolzano con Atto Dispositivo n. 16 del 30.08.2013

Mit Verfügung Nr. 16 vom 30.08.2013 der Landesdirektion

Bozen genehmigter Vordruck

MOD. - VORDR. 4/1

ALBERO GENEALOGICO

STAMMBAUM

Defunto: Cognome, Nome Verstorbener: Familienname, Name	Data di morte Todesdatum giorno-Tag mese-Monat anno-Jahr	Codice fiscale Steuernummer
--	--	--------------------------------

AVVERTENZE: dall'albero genealogico è necessario che risulti la linea di ascendenza o discendenza, il grado di parentela o di affinità degli eredi del defunto, il luogo e la data di nascita.

HINWEISE: aus dem Stammbaum muß die Verwandtschaft in aufsteigender Linie bzw. die Nachkommenschaft, der Verwandtschaftsgrad bzw. die Verschwägerung der Erben mit dem Verstorbenen, der Ort und das Geburtsdatum, ersichtlich sein.

DOCUMENTI ALLEGATI ALLA DICHIARAZIONE DI SUCCESSIONE DER ERBSCHAFTSMELDUNG BEIGELEGTE UNTERLAGEN

1	
2	
3	
4	
5	
6	
7	
8	
9	
10	

Sono stati utilizzati i seguenti quadri:
Es sind folgende Übersichten verwendet worden:

n. Nr.	4/A	4/B1	4/B2	4/B3	4/B4	4/B5	4/C	4/D
-----------	-----	------	------	------	------	------	-----	-----

MOD. - VORDR. 4/A

QUADRO A - EREDI E LEGATARI

ÜBERSICHT A - ERBEN UND BEDACHTE

Prog. - Fortlauf.	Relazione di parentela - Verwandtschaftsverhältnis	Categoria - Kategorie
	Codice fiscale - Steuernummer Cognome o Denominazione o Rag. Sociale - Familienname bzw. Benennung oder Firmenname (1)	
	Nome - Name (3) Comune o Stato estero di nascita - Geburtsgemeinde bzw. Geburtsland (3)	Data di nascita - Geburtsdatum Anno-Mese-Giorno
	Residenza o sede (4)/Comune (1) - Wohnort bzw. Sitz (4)/Gemeinde (1)	Sesso-Geschl. (3) N. - Nr.
	Provv. (2)	Via o Piazza - Strasse bzw. Platz

(1) senza abbreviazioni - ohne Abkürzungen
 (2) Sigla automobilistica - Kraftfahrzeugkennzeichen
 (3) M o F - M bzw. W
 (4) Nel caso di residenza all'estero, indicare il domicilio eletto nello Stato italiano (art. 29, comma 1, lettera L) - Bei ausländischem Wohnort, den im italienischen Staat gewählten Wohnsitz angeben (art. 29, Abs. 1, Buchst. L)

MOD. - VORDR. #B1

QUADRO B - ATTIVO EREDITARIO
B1: IMMOBILI E DIRITTI REALI
IMMOBILIARI

ÜBERSICHT B - AKTIVNACHLASS
B1: IMMOBILIEN UND DINGLICHE RECHTE
AN UNBEWEGLICHEN GÜTERN

Prog. - Fortlauf	Comune - Gemeinde (1)	Prov. (2)	Codice catastale - Grundbuchcode		Partita - Grundbuchsnr. (3)			
1	2	3	4	5	6			
Catasto - Kataster	Sedone - Abteilung	Foglio - Blatt	Numero - Nr.	Sub. - Untergeordnet	Ubicazione - Lage			
5	6	7	8	9	10			
Zona censuaria Steuerbezirke	Categoria Kategorie	Classe Klasse	Superficie ettari Fläche Hektar	Metri quadri Quadratm.	Metri cubi (4) Kubikm. (4)	Valori Bilume	Rendita Ertrag	Quota di possesso Besitzanteil
11	12	13	14	15	16	17	18	19
Diritto - Rechtsanspruch (4)				Codice diritto - Rechtscode	Valore - Wert			
20				21	22			
Osservazioni - Bemerkungen								
23								

(1) Senza abbreviazioni - ohne Abkürzungen
 (2) Sigla automobilistica - Kraftfahrzeugkennzeichen
 (3) Catastale o Tavolare - Kataster bzw. Grundbuch
 (4) Solo se riportati sull'estratto catastale - Nur wenn im Kataster-Auszug angeführt
 (5) Indicare se trattasi di trasferimento del diritto di proprietà piena o nuda, di costruzione o trasmissione del diritto di usufrutto, uso o abitazione, di superficie o enfiteusi. Angeben ob es sich um die Abtreibung des vollen bzw. Besitzrechtes, um Anspruch bzw. Übertragung des Nutznießrechtes, um Benutzungs- oder Wohnungsrecht, um Erbbau- oder Erbpachtrecht, handelt

B4: ALTRI BENI

B4: ANDERE GÜTER

Prog. - Fortlauf.	Quota di possesso - Besitzanteil	Descrizione - Beschreibung		
			Codice - Kode	Valore/Importo - Wert/Betrag
Prog. - Fortlauf.	Quota di possesso - Besitzanteil	Descrizione - Beschreibung		
			Codice - Kode	Valore/Importo - Wert/Betrag
Prog. - Fortlauf.	Quota di possesso - Besitzanteil	Descrizione - Beschreibung		
			Codice - Kode	Valore/Importo - Wert/Betrag
Prog. - Fortlauf.	Quota di possesso - Besitzanteil	Descrizione - Beschreibung		
			Codice - Kode	Valore/Importo - Wert/Betrag
Prog. - Fortlauf.	Quota di possesso - Besitzanteil	Descrizione - Beschreibung		
			Codice - Kode	Valore/Importo - Wert/Betrag
Prog. - Fortlauf.	Quota di possesso - Besitzanteil	Descrizione - Beschreibung		
			Codice - Kode	Valore/Importo - Wert/Betrag
Prog. - Fortlauf.	Quota di possesso - Besitzanteil	Descrizione - Beschreibung		
			Codice - Kode	Valore/Importo - Wert/Betrag

QUADRO D - PASSIVITÀ

ÜBERSICHT D - VERBINDLICHKEITEN

Prog. - Fortlauf.		Descrizione - Beschreibung
Documenti allegati - Beigelegte Unterlagen		
Codice - Kode Valore - Wert		
RISERVATO ALL'UFFICIO - DEM AMT VORBEHALTENEN		
Osservazioni - Bemerkungen		Debiti dedotti - Abgerechnete Schulden
Prog. - Fortlauf.		Descrizione - Beschreibung
Documenti allegati - Beigelegte Unterlagen		
Codice - Kode Valore - Wert		
RISERVATO ALL'UFFICIO - DEM AMT VORBEHALTENEN		
Osservazioni - Bemerkungen		Debiti dedotti - Abgerechnete Schulden
Prog. - Fortlauf.		Descrizione - Beschreibung
Documenti allegati - Beigelegte Unterlagen		
Codice - Kode Valore - Wert		
RISERVATO ALL'UFFICIO - DEM AMT VORBEHALTENEN		
Osservazioni - Bemerkungen		Debiti dedotti - Abgerechnete Schulden
Prog. - Fortlauf.		Descrizione - Beschreibung
Documenti allegati - Beigelegte Unterlagen		
Codice - Kode Valore - Wert		
RISERVATO ALL'UFFICIO - DEM AMT VORBEHALTENEN		
Osservazioni - Bemerkungen		Debiti dedotti - Abgerechnete Schulden

RICEVUTA DI PRESENTAZIONE DELLA
DICHIARAZIONE DI SUCCESSIONE

EMPFANGSBESTÄTIGUNG DER
ERBSCHAFTSMELDUNG

di - von

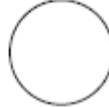
residente in/wohnhaft in

deceduto/a in - verstorben in

il - am

luogo - data / Ort - Datum

TIMBRO - STEMPEL



Il Funzionario - der/die Beamte/in

16 Verzeichnis der zitierten Rundschreiben und Erlasse

- 1973-06-16: Erlass des Finanzministeriums Nr. 311655 vom 16.6.1973
- 1973-11-05: Rundschreiben des Finanzministeriums Nr. 54/311412 vom 5.11.1973
- 1973-12-31: Erlass des Finanzministeriums Nr. 313105 vom 31.12.1973
- 1975-02-28: Erlass des Finanzministeriums Nr. 320653 vom 28.2.1975
- 1975-06-20: Erlass des Finanzministeriums Nr. 320317 vom 20.6.1975
- 1977-11-07: Erlass des Finanzministeriums Nr. 272706 vom 7.11.1977
- 1978-09-16: Erlass des Finanzministeriums Nr. 271183 vom 16.9.1978
- 1979-11-19: Erlass des Finanzministeriums Nr. 271543 vom 19.11.1979
- 1980-04-30: Rundschreiben des Finanzministeriums Nr. 20/270516 vom 30.4.1980
- 1981-10-22: Erlass des Finanzministeriums Nr. 270527 vom 22.10.1981
- 1982-06-16: Rundschreiben des Finanzministeriums Nr. 49/13634 vom 16.6.1982
- 1984-04-13: Erlass des Finanzministeriums Nr. 280415 vom 13.4.1984
- 1984-05-10: Rundschreiben des Finanzministeriums Nr. 25/240998 vom 10.5.1984
- 1985-03-07: Erlass des Finanzministeriums Nr. 281442 vom 7.3.1985
- 1985-06-17: Erlass des Finanzministeriums Nr. 240463 vom 17.6.1985
- 1985-07-16: Rundschreiben des Finanzministeriums Nr. 51/250982 vom 16.7.1985
- 1985-08-03: Erlass des Finanzministeriums Nr. 200091 vom 3.8.1985
- 1985-11-13: Erlass des Finanzministeriums Nr. 240995 vom 13.11.1985
- 1986-02-13: Erlass des Finanzministeriums Nr. 241164 vom 13.2.1986
- 1987-01-27: Erlass des Finanzministeriums Nr. 300027 vom 27.1.1987
- 1987-05-22: Erlass des Finanzministeriums Nr. 251025 vom 22.5.1987
- 1987-06-09: Erlass des Finanzministeriums Nr. 300646 vom 9.6.1987
- 1988-06-30: Erlass des Finanzministeriums Nr. 400138 vom 30.06.1988
- 1988-08-06: Rundschreiben des Finanzministeriums Nr. 45/400558 vom 6.8.1988
- 1990-06-06: Erlass des Finanzministeriums Nr. 350043 vom 6.6.1990
- 1991-03-15: Rundschreiben des Finanzministeriums Nr. 17/350134 vom 15.03.1991
- 1995-03-15: Rundschreiben des Finanzministeriums Nr. 14/17000 vom 15.3.1995
- 1996-07-22: Erlass des Finanzministeriums Nr. 157/E vom 22.07.1996
- 1999-05-27: Rundschreiben des Finanzministeriums Nr. 119/E vom 27.5.1999
- 2000-11-16: Rundschreiben des Finanzministeriums Nr. 207/E vom 16.11.2000
- 2000-11-30: Rundschreiben des Finanzministeriums Nr. 221/E vom 30.11.2000
- 2007-12-18: Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 70/E vom 18.12.2007
- 2008-01-22: Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 3/E vom 22.1.2008
- 2008-10-31: Erlass der Agentur der Einnahmen Nr. 412/E vom 31.10.2008
- 2015-05-02: Erlass der Direktion der Einnahmen Lombardei Nr. 904-3 vom 20.5.2015

